



C/2024/6696

11.11.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. November 2024

(C/2024/6696)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0772	CAD	Kanadischer Dollar	1,4983
JPY	Japanischer Yen	164,18	HKD	Hongkong-Dollar	8,3745
DKK	Dänische Krone	7,4573	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7970
GBP	Pfund Sterling	0,83188	SGD	Singapur-Dollar	1,4251
SEK	Schwedische Krone	11,5900	KRW	Südkoreanischer Won	1 495,41
CHF	Schweizer Franken	0,9393	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,8777
ISK	Isländische Krone	148,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7233
NOK	Norwegische Krone	11,7735	IDR	Indonesische Rupiah	16 801,68
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7208
CZK	Tschechische Krone	25,208	PHP	Philippinischer Peso	62,850
HUF	Ungarischer Forint	406,68	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3255	THB	Thailändischer Baht	36,695
RON	Rumänischer Leu	4,9748	BRL	Brasilianischer Real	6,2034
TRY	Türkische Lira	37,0104	MXN	Mexikanischer Peso	21,5349
AUD	Australischer Dollar	1,6259	INR	Indische Rupie	90,8900

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/6793

11.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114290

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6793)

Datum der Annahme der Entscheidung	10.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114290
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Förderung digitaler Spiele und interaktiver Medieninhalte in Mitteldeutschland
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung digitaler Spiele und interaktiver Medieninhalte in Mitteldeutschland
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Kultur, Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit), Sektorale Entwicklung, KMU
Form der Beihilfe	Zuschuss, Kredite/rückzahlbare Vorschüsse
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 33 000 000 EUR Jährliche Mittel: 11 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Verlegen von Computerspielen, Programmierungstätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Mitteldeutsche Medienförderung GmbH Petersstrasse 22-24, 04105 Leipzig
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6802

11.11.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11698 — PROMAN / VALENZ)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6802)

Am 14. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11698 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/6803

11.11.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11622 — GP VERKEHRSWEGEBAU / EUROVIA / HANSE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6803)

Am 18. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11622 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11654 — CINVEN / IDEALISTA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6804)

Am 28. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11654 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/6835

11.11.2024

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. November 2024

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024

(C/2024/6835)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 22. November 2023 endgültig festgestellt ⁽²⁾.
- Die Kommission hat am 10. Oktober 2024 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt.
- Der Rat muss unverzüglich seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan 2024 festlegen, damit dringend a) die Mittel für Zahlungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) aufgestockt werden können, einschließlich in Bezug auf die Neuprogrammierung im Zusammenhang mit der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP), b) der Bedarf für die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei aktualisiert werden kann, wobei zu berücksichtigen ist, dass mehrere Abkommen und die dazugehörigen Protokolle im Jahr 2024 nicht abgeschlossen werden, c) in Verbindung mit den jüngsten Schätzungen für die Aktualisierung der Dienstbezüge die Mittel innerhalb und außerhalb der Rubrik 7 in Bezug auf mehrere dezentrale Agenturen aufgestockt werden können, d) der EU-Beitrag zur Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), zur Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), zur Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA), zur Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und zur Europäischen Umweltagentur (EUA) angepasst werden kann, e) nach Einführung der maschinellen Übersetzung die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen gekürzt werden können und f) die Einnahmenseite des Haushaltsplans aktualisiert werden kann. Daher ist eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gerechtfertigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 5. November 2024 festgelegt.

Der vollständige Text ⁽³⁾ kann über die Website des Rates unter <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/public-register-search/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

VARGA M.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 2024/207, 22.2.2024.

⁽³⁾ Dok. 14477/24 + ADD 1.



C/2024/6836

11.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11736 – CARLYLE / SEIDOR SOLUTIONS AND LOGISTICS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6836)

1. Am 30. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The Carlyle Group Inc. („Carlyle“, USA),
- Seidor Solutions S.L. und Seidor Logistics S.L. („Seidor Solutions and Logistics“, Spanien), kontrolliert von Seidor S.A. (Spanien).

Carlyle wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Seidor Solutions and Logistics erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Carlyle ist ein weltweit tätiges, auf alternative Anlagen spezialisiertes Vermögensverwaltungsunternehmen, das Fonds verwaltet, die weltweit in drei Anlagebereiche investieren: i) Global Private Equity (Fonds für Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, Immobilienfonds und Fonds für natürliche Ressourcen), ii) Global Credit (liquider Kredite, illiquider Kredite und Immobilienkredite) sowie iii) Investment Solutions (Dachfondsprogramm, u. a. Primär-, Sekundär- und damit verbundenen Ko-Investitionen).
- Seidor Solutions and Logistics ist in erster Linie in folgenden Bereichen tätig: i) Erstellung, Entwicklung, Vermarktung, Installation, Einführung und Wartung von Computersoftware, Programmierung und technische Hilfe, ii) Vermarktung, Installation, Reparatur und Wartung von Computerhardware und Hilfsmaterialien sowie iii) Erbringung von IT-Dienstleistungen, einschließlich Beratungsdienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11736 – CARLYLE / SEIDOR SOLUTIONS AND LOGISTICS

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6837

11.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11486 – NOVO HOLDINGS / NOVO NORDISK / CATALENT)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6837)

1. Am 31. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Novo Holdings A/S („Novo Holdings“, Dänemark),
- Novo Nordisk A/S („Novo Nordisk“, Dänemark), kontrolliert von Novo Holdings,
- Catalent, Inc. („Catalent“, USA).

Novo Holdings wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Catalent erwerben. Anschließend werden die Catalent-Standorte in Brüssel (Belgien), Anagni (Italien) und Bloomington (USA) an Novo Nordisk übertragen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Novo Holdings ist eine Holding- und Investmentgesellschaft, die für die Verwaltung der Vermögenswerte der Novo Nordisk Fonden, die 100 % der Anteile an Novo Holdings hält, mittels strategischer Investitionen in die Biowissenschaften und damit verbundene Bereiche sowie mittels Finanz- und Risikokapitalinvestitionen in ein breites Portfolio von Unternehmen zuständig ist.
- Novo Nordisk ist ein weltweit tätiges Gesundheitsunternehmen, spezialisiert auf die Entwicklung von Therapien für Stoffwechselstörungen wie Diabetes und Adipositas sowie chronische Krankheiten wie unter anderem Hämophilie und Wachstumsstörungen.
- Catalent ist ein im Bereich der Auftragsentwicklung und -herstellung weltweit tätiges Unternehmen, das Entwicklungs- und Herstellungslösungen Dritter für in der Pharma-, Biotechnologie- und Verbrauchergesundheitsindustrie tätige Unternehmen erbringt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11486 – NOVO HOLDINGS / NOVO NORDISK / CATALENT

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6839

11.11.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6839)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	26.7.2024
Dauer	26.7.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	COD/1N2AB.
Art	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
Gebiet	Norwegische Gewässer von 1 und 2
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	25/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6840

11.11.2024

Auflösung Europäischer Verbände für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ zu übermittelnde Informationen

(C/2024/6840)

Bezeichnung: Ung-Tisza-Túr-Sajó (Hernád-Bódva-Szinva) Korlátolt Felelősségű Európai Területi Együttműködési Csoportosulás

Sitz: Móricz Zsigmond út 23., 4900 Túrístvándi, UNGARN

Betroffene Staaten: HU/SK

Auflösung: 15.5.2018

Bezeichnung: Novohrad-Nógrád Korlátolt Felelősségű Európai Területi Együttműködési Csoportosulás

Sitz: Múzeum tér 1., 3100 Salgótarján, UNGARN

Betroffene Staaten: HU/SK

Auflösung: 10.3.2021

Bezeichnung: MASH Korlátolt Felelősségű Európai Területi Társulás „f.a“

Sitz: Fő utca 89., 9913 Nagymizdó, UNGARN

Betroffene Staaten: HU/SI

Auflösung: 7.9.2023

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19).



C/2024/90091

11.11.2024

**Berichtigung der Bekanntmachung in der Rechtssache T-381/24: Klage, eingereicht am 28. Mai 2024 –
Italienische Republik/Europäisches Parlament**

(Rechtssache T-381/24)

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/4316, 15. Juli 2024)

(C/2024/90091)

Die Rechtssachennummer muss geändert werden:

Anstatt: „T-381/24“

muss es heißen: „C-381/24“.



C/2024/90092

11.11.2024

**Berichtigung der Bekanntmachung in der Rechtssache T-382/24: Klage, eingereicht am 28. Mai 2024 –
Italienische Republik/Europäisches Parlament**

(Rechtssache T-382/24)

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/4317, 15. Juli 2024)

(C/2024/90092)

Die Rechtssachennummer muss geändert werden:

Anstatt: „T-382/24“

muss es heißen: „C-382/24“.



C/2024/6607

11.11.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichts Wiesbaden – Deutschland) – TR/Land Hessen**

(Rechtssache C-768/21, Land Hessen [Handlungspflicht der Datenschutzbehörde]) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 57 Abs. 1 Buchst. a und f – Aufgaben der Aufsichtsbehörde –
Art. 58 Abs. 2 – Abhilfemaßnahmen – Geldbuße – Ermessen der Aufsichtsbehörde – Grenzen)**

(C/2024/6607)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: TR

Beklagter: Land Hessen

Tenor

Art. 57 Abs. 1 Buchst. a und f, Art. 58 Abs. 2 sowie Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

sind dahin auszulegen, dass

die Aufsichtsbehörde im Fall der Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht verpflichtet ist, nach diesem Art. 58 Abs. 2 eine Abhilfemaßnahme zu ergreifen, insbesondere eine Geldbuße zu verhängen, wenn ein solches Einschreiten nicht geeignet, erforderlich oder verhältnismäßig ist, um der festgestellten Unzulänglichkeit abzuhelpen und die umfassende Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 28.3.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. September 2024 – Covestro Deutschland AG,
Bundesrepublik Deutschland/ Europäische Kommission**

(Verbundene Rechtssachen C-790/21 P und C-791/21 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilferegulierung der Bundesrepublik Deutschland zugunsten
bestimmter stromintensiver Unternehmen – Netzentgeltbefreiung für den Zeitraum 2012-2013 –
Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird –
Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Zulässigkeit – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Begriff der „staatlichen Beihilfe“ –
Staatliche Mittel – Parafiskalische Abgabe oder andere Zwangsabgaben)**

(C/2024/6608)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

(Rechtssache C-790/21 P)

Rechtsmittelführerin: Covestro Deutschland AG (vertreten durch Rechtsanwältin D. Fouquet, Rechtsanwälte T. Hartmann, M. Kachel und J. Panknin sowie Rechtsanwältin R. Wilde)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann, C. Kovács und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt M. Bartsch und Rechtsanwältin K. Bourazeri), Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte)

(Rechtssache C-791/21 P)

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Covestro Deutschland AG (vertreten durch Rechtsanwältin D. Fouquet, Rechtsanwälte T. Hartmann, M. Kachel und J. Panknin sowie Rechtsanwältin R. Wilde), Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann, C. Kovács und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt M. Bartsch und Rechtsanwältin K. Bourazeri)

Tenor

1. Die Rechtsmittel und die Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Covestro Deutschland AG, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 14.2.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. September 2024 – AZ, Bundesrepublik Deutschland
/ Europäische Kommission**

(Verbundene Rechtssachen C-792/21 P und C-793/21 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilferegelung Deutschlands zugunsten bestimmter
stromintensiver Unternehmen – Netzentgeltbefreiung für den Zeitraum 2012-2013 – Beschluss, mit dem
die Beihilferegelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Klagefrist –
Zulässigkeit – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Begriff der „staatlichen Beihilfe“ – Staatliche Mittel –
Parafiskalische Abgabe oder andere Zwangsabgaben)**

(C/2024/6609)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

(Rechtssache C-792/21 P)

Rechtsmittelführerin: AZ (vertreten durch Rechtsanwältin D. Fouquet, Rechtsanwälte T. Hartmann, M. Kachel und J. Panknin sowie Rechtsanwältin R. Wilde)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann, C. Kovács und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte), Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte)

(Rechtssache C-793/21 P)

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: AZ (vertreten durch Rechtsanwältin D. Fouquet, Rechtsanwälte T. Hartmann, M. Kachel und J. Panknin sowie Rechtsanwältin R. Wilde), Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann, C. Kovács und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Rechtsmittel und die Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. AZ, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 14.2.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. September 2024 – Bundesrepublik Deutschland,
Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Infineon Technologies AG/Europäische
Kommission**

(Verbundene Rechtssachen C-794/21 P und C-800/21 P) ⁽¹⁾

*(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilferegulierung der Bundesrepublik Deutschland zugunsten
bestimmter stromintensiver Unternehmen – Netzentgeltbefreiung für den Zeitraum 2012-2013 –
Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird –
Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Zulässigkeit – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Begriff der staatlichen Beihilfe –
Staatliche Mittel – Parafiskalische Abgabe oder andere Zwangsabgaben)*

(C/2024/6610)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

(Rechtssache C-794/21 P)

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Infineon Technologies AG (vertreten durch Rechtsanwälte L. Assmann und M. Peiffer), Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann, C. Kovács und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte)

(Rechtssache C-800/21 P)

Rechtsmittelführerinnen: Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Infineon Technologies AG (vertreten durch Rechtsanwälte L. Assmann und M. Peiffer)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann, C. Kovács und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt H. Heinrich), Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Rechtsmittel und die Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland, die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, die Infineon Technologies AG und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 14.2.2022.



C/2024/6611

11.11.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. September 2024 – WEPA Hygieneprodukte GmbH,
WEPA Deutschland GmbH & Co. KG, vormals Wepa Leuna und Wepa Papierfabrik Sachsen,
Bundesrepublik Deutschland/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-795/21 P und C-796/21 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilferegulierung der Bundesrepublik Deutschland zugunsten
bestimmter stromintensiver Unternehmen – Netzentgeltbefreiung für den Zeitraum 2012-2013 –
Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird –
Nichtigkeitsklage – Klagefrist – Zulässigkeit – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Begriff der staatlichen Beihilfe –
Staatliche Mittel – Parafiskalische Abgabe oder andere obligatorische Abgaben)**

(C/2024/6611)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

(Rechtssache C-795/21 P)

Klägerinnen: WEPA Hygieneprodukte GmbH, WEPA Deutschland GmbH & Co. KG, vormals Wepa Leuna und Wepa Papierfabrik Sachsen (vertreten durch Rechtsanwalt H. Janssen, Rechtsanwältin D. Salm und Rechtsanwalt A. Vallone)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann, C. Kovács und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt H. Heinrich), Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte)

(Rechtssache C-796/21 P)

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte)

Andere Verfahrensbeteiligte: WEPA Hygieneprodukte GmbH, WEPA Deutschland GmbH & Co. KG, vormals Wepa Leuna und Wepa Papierfabrik Sachsen (H. Janssen, Rechtsanwältin D. Salm und Rechtsanwalt A. Vallone), Europäische Kommission (treten durch K. Herrmann, C. Kovács und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Rechtsmittel und die Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die WEPA Hygieneprodukte GmbH, die WEPA Deutschland GmbH & Co. KG, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 14.2.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. September 2024 – Europäische Kommission / HB

(Verbundene Rechtssachen C-160/22 P und C-161/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags – Rückforderungsbeschluss der Europäischen Kommission, der nach Unterzeichnung des Vertrags erlassen wurde – Rechtsnatur – Beschluss, der nicht ausschließlich Wirkungen im Rahmen dieses Vertrags erzeugt – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Verwaltungsrechtliche Maßnahmen – Ausübung hoheitlicher Befugnisse – Nichtigkeitsklage – Art. 263 AEUV – Zuständigkeit der Unionsgerichte)

(C/2024/6612)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch B. Araujo Arce, J. Baquero Cruz und J. Estrada de Solà als Bevollmächtigte, dann durch J. Baquero Cruz, F. Blanc, J. Estrada de Solà und P. Ortega Sánchez de Lerín als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: HB (vertreten durch L. Levi, Avocate)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 21. Dezember 2021, HB/Kommission (T-795/19, EU:T:2021:917), und das Urteil vom 21. Dezember 2021, HB/Kommission (T-796/19, EU:T:2021:918), werden aufgehoben.
2. Die Sachen werden an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 27.6.2022.



C/2024/6613

11.11.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. September 2024 – Orlen S.A., vormals Polski
Koncern Naftowy Orlen S.A., vormals Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo S.A. / Europäische
Kommission**

(Rechtssache C-255/22 P) ⁽¹⁾

*(Rechtsmittel – Wettbewerb – Gasmärkte in Mittel- und Osteuropa – Art. 102 AEUV – Art. 54 des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum [EWR] – Missbrauch einer beherrschenden
Stellung – Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa – Verordnung [EG] Nr. 1/2003 –
Art. 9 Abs. 1 – Beschluss der Kommission, mit dem die von einem Unternehmen angebotenen individuellen
Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden – Nichtigkeitsklage – Angemessenheit dieser
Verpflichtungszusagen angesichts der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte festgestellten
wettbewerbsrechtlichen Bedenken – Art der Kontrolle durch den Unionsrichter – Verzicht der Kommission,
Verpflichtungszusagen in Bezug auf einige ursprüngliche Bedenken zu verlangen – Grundsatz der
ordnungsgemäßen Verwaltung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht – Ziele der
Energiepolitik der Europäischen Union – Art. 194 AEUV – Grundsatz der Energiesolidarität)*

(C/2024/6613)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Orlen S.A., vormals Polski Koncern Naftowy Orlen S.A., vormals Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo S.A. (Prozessbevollmächtigte: K. Karasiewicz, Radca prawny, T. Kaźmierczak, K. Kicun und P. Moskwa, Adwokaci)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch G. Meessen, I. Söderlund und J. Szczodrowski als Bevollmächtigte), Republik Litauen, Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna, K. Rudzińska und S. Żyrek als Bevollmächtigte), Gazprom PJSC, Gazprom export LLC (Prozessbevollmächtigte: E. Borovikov und J. Venit, Avocats, Rechtsanwälte J. T. Hainz, J. Karenfort und W. Murzin sowie N. Tuominen, Avocată), Overgas Inc. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Cappellari, S. Gröss und N. Jacobi sowie J. Sroczyński, Radca prawny)

Tenor

1. Das Rechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Orlen S.A. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission, der Gazprom PJSC und der Gazprom export LLC im Rahmen des Rechtsmittels.
3. Die Overgas Inc. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission, der Gazprom PJSC und der Gazprom export LLC im Rahmen des Anschlussrechtsmittels.
4. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 266 vom 11.7.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Satu Mare – Rumänien) – Nord Vest Pro Sani Pro SRL / Administrația Județeană a Finanțelor Publice Satu Mare, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca

(Rechtssache C-387/22 ⁽¹⁾, Nord Vest Pro Sani Pro)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 56 AEUV – Freier Dienstleistungsverkehr – Bausektor – Entsendung von Arbeitnehmern – Steuerliche und soziale Vergünstigungen für Arbeitnehmer und Bauunternehmen – Befreiung von der Einkommensteuer – Befreiung von Krankenversicherungsbeiträgen – Herabsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen – Nationale Regelung, die die Gewährung dieser Vergünstigungen nur für im nationalen Hoheitsgebiet erbrachte Bauleistungen vorsieht – Regelung zur Erhaltung von Arbeitskräften im nationalen Hoheitsgebiet und zur Vermeidung von Schwarzarbeit aus Lohngründen – Vergleichbarkeit der Situationen – Zwingende Gründe des Allgemeininteresses – Sozialer Schutz der Arbeitnehmer – Bekämpfung von Steuerhinterziehung – Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/6614)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Satu Mare

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nord Vest Pro Sani Pro SRL

Beklagte: Administrația Județeană a Finanțelor Publice Satu Mare, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca

Tenor

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die die Gewährung steuerlicher und sozialer Vergünstigungen den Beschäftigten von Unternehmen des Bausektors vorbehält, die ihre Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ausüben und sich in einer vergleichbaren Situation wie die Unternehmen des Bausektors befinden, deren Arbeitnehmer in andere Mitgliedstaaten entsandt werden, sofern diese nationale Regelung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist und verhältnismäßig ist, was bedeutet, dass ihre Anwendung geeignet sein muss, die Erreichung des verfolgten Ziels in kohärenter und systematischer Weise zu gewährleisten, und sie nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 26.9.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. September 2024 – Europäische Kommission/HB

(Rechtssache C-597/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags – Beschluss über die Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge – Beschluss, der ein vollstreckbarer Titel ist – Art. 299 AEUV – Zuständigkeit der Unionsgerichte)

(C/2024/6615)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch B. Araujo Arce, J. Baquero Cruz und J. Estrada de Solà als Bevollmächtigte, dann durch J. Baquero Cruz, F. Blanc, J. Estrada de Solà und P. Ortega Sánchez de Lerín als Bevollmächtigte)

Klägerin im ersten Rechtszug: HB (vertreten durch L. Levi, Avocate)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 6. Juli 2022, HB/Kommission (T-408/21, EU:T:2022:418), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 24, vom 23.1.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. September 2024 – Carles Puigdemont i Casamajó,
Antoni Comín i Oliveres/Europäisches Parlament, Königreich Spanien**

(Rechtssache C-600/22 P) ⁽¹⁾

***(Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Mitglieder des Europäischen Parlaments – Amtliche Übermittlung
der Namen der gewählten Abgeordneten durch die Mitgliedstaaten – Befugnisse des Parlaments – Antrag
auf Schutz der Immunität – Handlungen, die nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein können)***

(C/2024/6616)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carles Puigdemont i Casamajó, Antoni Comín i Oliveres (vertreten durch P. Bekaert, S. Bekaert, Advocaten, und G. Boye, Abogado)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäisches Parlament (vertreten durch N. Görlitz, T. Lukácsi und J.-C. Puffer als Bevollmächtigte), Königreich Spanien (vertreten durch A. Gavela Llopis als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Carles Puigdemont i Casamajó und Herr Antoni Comín i Oliveres tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 441 vom 21.11.2022.



C/2024/6617

11.11.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. September 2024 – JCDecaux Street
Furniture Belgium/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-710/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Beihilfe Belgiens zugunsten von JCDecaux Street Furniture Belgium – Im Gebiet der Stadt Brüssel [Belgien] aufgestellte Werbevorrichtungen – Keine Zahlung von Mieten und Abgaben für diese Vorrichtungen – Nicht mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe – Verpflichtung zur Rückforderung dieser Beihilfe – Begriff des „Vorteils“ – Bestimmung des anwendbaren rechtlichen Rahmens – Methode zur Berechnung des zurückzufordernden Beihilfebetrags)

(C/2024/6617)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: JCDecaux Street Furniture Belgium SA (ursprünglich vertreten durch M. Malanda, Avocate, und A. Winckler, Avocat, dann durch B. Cambier, Avocat, M. Malanda, Avocate, sowie A. Paternostre und A. Winckler, Avocats)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch G. Braga da Cruz, C.-M. Carrega und C. Georgieva als Bevollmächtigte, dann durch C.-M. Carrega und C. Georgieva als Bevollmächtigte), Clear Channel Belgium SPRL (vertreten durch P. de Bandt, Avocat, M. Gherghinaru, Avocate, und L. Panepinto, Avocat)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die JCDecaux Street Furniture Belgium SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Clear Channel Belgium SPRL trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 16.1.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Braşov – Rumänien) – Strafverfahren gegen MG

(Rechtssache C-792/22 ⁽¹⁾, Energotehnica)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer – Richtlinie 89/391/EWG – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit – Parallele nationale Verfahren – Urteil eines Verwaltungsgerichts, das vor dem Strafgericht Rechtskraftwirkung hat – Einstufung eines Ereignisses als „Arbeitsunfall“ – Wirksamkeit des Schutzes der durch die Richtlinie 89/391 gewährleisteten Rechte – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Anspruch auf rechtliches Gehör – Disziplinarverfahren gegen einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Nichtbeachtung einer unionsrechtswidrigen Entscheidung eines Verfassungsgerichts – Vorrang des Unionsrechts)

(C/2024/6618)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Braşov

Parteien des Ausgangsverfahrens

MG

Beteiligte:

Parchetul de pe lângă Judecătoria Rupea, LV, CRA, LCM, SC Energotehnica SRL Sibiu

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit in Verbindung mit dem Effektivitätsgrundsatz und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

sind dahin auszulegen, dass

sie der Regelung eines Mitgliedstaats in ihrer Auslegung durch dessen Verfassungsgericht, wonach das rechtskräftige Urteil eines Verwaltungsgerichts über die Einstufung eines Ereignisses als „Arbeitsunfall“ Rechtskraftwirkung vor dem Strafgericht hat, das über die zivilrechtliche Haftung wegen der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten zu entscheiden hat, dann entgegenstehen, wenn diese Regelung den Hinterbliebenen des Arbeitnehmers, der Opfer dieses Ereignisses ist, in keinem der Verfahren, in denen darüber entschieden wird, ob ein solcher Arbeitsunfall vorliegt, rechtliches Gehör ermöglicht.

2. Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts

ist dahin auszulegen, dass

er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach die nationalen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit unter Androhung eines Disziplinarverfahrens gegen ihre Mitglieder Entscheidungen des Verfassungsgerichts dieses Mitgliedstaats auch dann nicht von Amts wegen unangewendet lassen dürfen, wenn sie in Anbetracht der vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung der Auffassung sind, dass diese Entscheidungen die den Einzelnen aus der Richtlinie 89/391 erwachsenden Rechte verletzen.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 8.5.2023.



C/2024/6619

11.11.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Törvényszék – Ungarn) – VOLÁNBUSZ Zrt./Bács-Kiskun Vármegyei Kormányhivatal

(Rechtssache C-164/23 ⁽¹⁾, VOLÁNBUSZ)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Straßenverkehr – Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften – Verordnung [EG] Nr. 561/2006 – Art. 9 Abs. 3 – Begriff „Betriebsstätte des Arbeitgebers, [der] der Fahrer normalerweise zugeordnet ist“ – Ort der Übernahme eines in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Fahrzeugs durch einen Fahrer – Begriff „andere Arbeiten“ – Von einem Fahrer verbrachte Zeit, um mit einem nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Fahrzeug zur Betriebsstätte anzureisen oder von dieser zurückzureisen)

(C/2024/6619)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Szegedi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VOLÁNBUSZ Zrt.

Beklagter: Bács-Kiskun Vármegyei Kormányhivatal

Tenor

Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

ist dahin auszulegen, dass

der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff „Betriebsstätte des Arbeitgebers, [der] der Fahrer normalerweise zugeordnet ist“, einen Ort wie ein externes Depot für in den Geltungsbereich der Verordnung fallende Fahrzeuge bezeichnet, von dem aus der betreffende Fahrer – in normaler Ausübung seines Dienstes und ohne entsprechende besondere Weisung seines Arbeitgebers – regelmäßig seinen Dienst verrichtet und an den er bei Beendigung des Dienstes zurückkehrt. Ob an einem solchen Ort Sanitäreinrichtungen, Sozialräume oder Ruhezonen vorhanden sind, ist insoweit unerheblich. Dagegen kann die geografische Nähe des Wohnsitzes des Fahrers berücksichtigt werden, ohne jedoch für sich allein entscheidend zu sein.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 30.5.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichtshofs – Österreich) – Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen / W M**

(Rechtssache C-329/23 ⁽¹⁾, Sozialversicherungsanstalt)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wandererwerbstätige – Soziale Sicherheit – Anwendbare
Rechtsvorschriften – Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 – Art. 13 und 14a – Verordnung [EG]
Nr. 883/2004 – Art. 11 und Art. 13 Abs. 2 – Erwerbstätiger, der gleichzeitig im Gebiet von zwei oder mehr
Staaten, und zwar eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Staates der Europäischen
Freihandelsassoziation, der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft, eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt – Art. 87 Abs. 8 –
Begriff „der bis dahin vorherrschende Sachverhalt“ – Abkommen über den Europäischen
Wirtschaftsraum – Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit)**

(C/2024/6620)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Beklagter: W M

Beteiligter: Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Tenor

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung, und die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in ihrer durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 geänderten Fassung in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in ihrer durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass

sie nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der durch das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgariens und Rumaniens am Europäischen Wirtschaftsraum geänderten Fassung und dem am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit auf einen Sachverhalt Anwendung finden, in dem ein gleichzeitig in einem Mitgliedstaat der Union und einem Staat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, selbständig erwerbstätiger Unionsbürger in der Schweiz eine zusätzliche selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnungen sind die anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit getrennt zu bestimmen, zum einen im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und zum anderen im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 31.7.2023.



C/2024/6621

11.11.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Düsseldorf – Deutschland) – Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V./Aldi Süd
Dienstleistungs SE & Co. OHG**

(Rechtssache C-330/23 ⁽¹⁾, Aldi Süd)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Angabe der Preise für Erzeugnisse –
Richtlinie 98/6/EG – Art. 6a – Bekanntgabe von Preisermäßigungen – Voraussetzungen – Begriff
„vorheriger Preis“ – Verpflichtung, die bekannt gegebene Preisermäßigung auf der Grundlage des
vorherigen Preises zu bestimmen)**

(C/2024/6621)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

Beklagte: Aldi Süd Dienstleistungs SE & Co. OHG

Tenor

Art. 6a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse in der durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

er verlangt, dass eine Preisermäßigung für ein Erzeugnis, die von einem Händler in Form eines Prozentsatzes oder einer Werbeaussage, mit der die Vorteilhaftigkeit des angegebenen Preises hervorgehoben werden soll, bekannt gegeben wird, auf der Grundlage des „vorherigen Preises“ im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels zu bestimmen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 338 vom 25.9.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. September 2024 – Association Trinationale de Protection Nucléaire (ATPN)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-340/23 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Umwelt – Kernenergie – Delegierte Verordnung [EU] 2022/1214 – Nichtigkeitsklage – Verband, dessen Zweck der Schutz der Bevölkerung vor Atomrisiken in der Region Oberrhein-Hochrhein und die Verhinderung des Baus neuer Atomkraftwerke ist – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Voraussetzung der unmittelbaren und individuellen Betroffenheit des Klägers)

(C/2024/6622)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Association Trinationale de Protection Nucléaire (ATPN) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Lepage)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch C. Auvret, A. Nijenhuis und G. von Rintelen als Bevollmächtigte, dann durch C. Auvret und G. von Rintelen als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Association Trinationale de Protection Nucléaire (ATPN) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2024/6623

11.11.2024

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Haut Conseil du commissariat aux comptes – Frankreich) – Haut Conseil du commissariat aux comptes/MO

(Rechtssache C-368/23 ⁽¹⁾, Fautromb ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Begriff „Gericht“ – Strukturelle und funktionelle Kriterien – Ausübung von Gerichts- oder Verwaltungsfunktionen – Unabhängige Behörde für die Regulierung und/oder Aufsicht in Bezug auf Abschlussprüfer – Interne organisatorische Ausgestaltung – Befugnis zur Einleitung von Verfahren von Amts wegen – Sanktionsbefugnis – Entscheidungen, die Gegenstand eines gerichtlichen Rechtsbehelfs sein können – Keine Eigenschaft eines „Dritten“ gegenüber der Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, die Gegenstand eines gerichtlichen Rechtsbehelfs ist – Unzulässigkeit)

(C/2024/6623)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Haut Conseil du commissariat aux comptes (Frankreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Haut Conseil du commissariat aux comptes

Antragsgegner: MO

Tenor

Das von der Formation restreinte du Haut Conseil du commissariat aux comptes (Frankreich) mit Entscheidung vom 25. Mai 2023 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 18.09.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato – Italien) – Luxone Srl, handelnd im eigenen Namen und als Bevollmächtigte der mit der Iren Smart Solutions SpA zu gründenden Bietergemeinschaft (C-403/23), Sofein SpA, vormals Gi One SpA (C-404/23)/Consip SpA

(Verbundene Rechtssachen C-403/23 und C-404/23 ⁽¹⁾, Luxone u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2004/18/EG – Art. 47 Abs. 3 – Art. 48 Abs. 4 – Ausschluss eines Bieters vom Vergabeverfahren – Ausschluss der Möglichkeit, die ursprüngliche Zahl der Mitglieder der Bietergemeinschaft, die ein Angebot eingereicht hat, zu reduzieren – Unvereinbarkeit – Gültigkeitsdauer eines Angebots – Kein Erlöschen des abgelaufenen Angebots – Nach der Rechtsprechung bestehende Pflicht, von diesem Angebot ausdrücklich zurückzutreten – Verlust der dem Angebot beigefügten vorläufigen Kautions – Automatische Anwendung dieser Maßnahme – Art. 2 – Grundsätze der Vergabe öffentlicher Aufträge – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der Gleichbehandlung – Transparenzgebot – Verstoß)

(C/2024/6624)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Luxone Srl, handelnd im eigenen Namen und als Bevollmächtigte der mit der Iren Smart Solutions SpA zu gründenden Bietergemeinschaft (C-403/23), Sofein SpA, vormals Gi One SpA (C-404/23)

Beklagte: Consip SpA

Beteiligte: Elba Compagnia di Assicurazioni e Riassicurazioni SpA, Sofein SpA, vormals Gi One SpA (C-403/23), Iren Smart Solutions SpA, Consorzio Stabile Energie Locali Scarl, City Green Light Srl, Enel Sole Srl, Luxone Srl (C-404/23)

Gegenstand

1. Art. 47 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 4 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die es den ursprünglichen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft verwehrt, aus dieser Bietergemeinschaft auszutreten, wenn die Gültigkeitsdauer des von dieser Bietergemeinschaft eingereichten Angebots abgelaufen ist und der öffentliche Auftraggeber um die Verlängerung der Gültigkeit der bei ihm eingereichten Angebote ersucht, sofern zum einen erwiesen ist, dass die übrigen Mitglieder dieser Bietergemeinschaft die von dem Auftraggeber festgelegten Anforderungen erfüllen, und zum anderen, dass ihre weitere Teilnahme an diesem Verfahren nicht zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation der übrigen Bieter führt.

2. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung sowie das Transparenzgebot, wie sie in Art. 2 und im zweiten Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/18 niedergelegt sind,

⁽¹⁾ ABl. C 310 vom 30.10.2023.

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die automatische Einbehaltung der von einem Bieter gestellten vorläufigen Kautions als Folge seines Ausschlusses von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsvertrags vorsieht, auch wenn er den betreffenden Zuschlag nicht erhalten hat.



Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative – Luxembourg) – F SCS, Ordre des avocats du barreau de Luxembourg/ Administration des contributions directes

(Rechtssache C-432/23, Ordre des avocats du Barreau de Luxembourg) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Richtlinie 2011/16/EU – Informationsaustausch auf Ersuchen – Anordnung an einen Rechtsanwalt, Informationen zu übermitteln – Anwaltliches Berufsgeheimnis – Art. 7 und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(C/2024/6625)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: F SCS, Ordre des avocats du barreau de Luxembourg

Berufungsbeklagter: Administration des contributions directes

Tenor

1. Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

eine anwaltliche Rechtsberatung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts in den Bereich des durch diesen Artikel gewährleisteten verstärkten Schutzes des Austauschs zwischen Rechtsanwalt und Mandanten fällt, so dass eine Entscheidung, mit der ein Rechtsanwalt angewiesen wird, der Verwaltung des ersuchten Mitgliedstaats zum Zweck eines in der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG vorgesehenen Informationsaustauschs auf Ersuchen sämtliche Unterlagen und Informationen über seine Beziehungen zu seinem Mandanten, die eine solche Rechtsberatung betreffen, vorzulegen, einen Eingriff in das durch diesen Artikel garantierte Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandanten darstellt.

2. Die Prüfung der Aspekte, auf die sich die dritte und die vierte Frage beziehen, hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 2011/16 im Hinblick auf Art. 7 und Art. 52 der Charta der Grundrechte beeinträchtigen könnte.
3. Art. 7 und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte sind dahin auszulegen, dass sie einer Anordnungsentscheidung, wie sie in Nr. 1 des vorliegenden Tenors beschrieben ist, entgegenstehen, die auf eine nationale Regelung gestützt ist, nach der die Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt in Steuerangelegenheiten außer bei Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung des Mandanten nicht in den Genuss des durch diesen Art. 7 gewährleisteten verstärkten Schutzes der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant kommt.

⁽¹⁾ ABl. C 204 vom 23.10.2023.



C/2024/6626

11.11.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 26. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal de première instance de Liège, Belgien) – PL/État belge**

(Rechtssache C-143/24 ⁽¹⁾, Bandundu – II ⁽²⁾)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus
der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts –
Einwanderungspolitik – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger –
Richtlinie 2008/115/EG – Anwendungsbereich – Rückkehrentscheidung – Ausnahmen – Aufenthaltsrecht
wegen Vorliegens eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen)**

(C/2024/6626)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: PL

Beklagter: État belge

Tenor

Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass sie auf die Entscheidung, mit der die Behörden eines Mitgliedstaats einem sich in dessen Hoheitsgebiet illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen eine „[Aufenthaltsberechtigung] wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen“ im Sinne von Art. 6 Abs. 4 dieser Richtlinie versagen, keine Anwendung findet.

⁽¹⁾ Eingereicht am 23.2.2024.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/6627

11.11.2024

Antrag der Europäischen Kommission auf ein Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV

(Gutachten 1/24)

(C/2024/6627)

Verfahrenssprache: alle Amtssprachen

Antragstellerin

Europäische Kommission (vertreten durch A. de Gregorio Merino, H. Krämer, M. Bruti Liberati, A. Bouquet, J. L. Buendía Sierra, T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte)

Dem Gerichtshof vorgelegte Frage

Verfügt die Europäische Union über die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen dem Sultanat Oman einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits?



C/2024/6628

11.11.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am
21. Juni 2024 – LO/Ministero dell'Istruzione e del Merito

(Rechtssache C-442/24, Lescolanno ⁽¹⁾)

(C/2024/6628)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LO

Beklagter: Ministero dell'Istruzione e del Merito

Vorlagefragen

1. Ist Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG ⁽²⁾ in der durch die Richtlinie 2013/55/EU ⁽³⁾ geänderten Fassung im Licht des Gemeinschaftsziels der Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und für die Freizügigkeit der Lehrkräfte dahin auszulegen, dass er in Bezug auf die innergemeinschaftliche Anerkennung von Berufsqualifikationen, insbesondere in Bezug auf die Spezialisierung als Stützlehrer der Auslegung und Anwendung einer nationalen Vorschrift entgegensteht, nach der die Anerkennungsvoraussetzungen auch dann als erfüllt angesehen werden können, wenn der im Herkunftsmitgliedstaat erworbene Abschluss einer spezialisierenden Ausbildung die Ausübung des entsprechenden Berufs in diesem Staat nicht erlaubt und von diesem Staat rechtlich nicht als zur Ausübung dieses Berufs berechtigend anerkannt wird?
2. Sollte festgestellt werden, dass Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG in der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Fassung keine solche entgegenstehende Wirkung hat, sind die Bestimmungen des Titels III Kapitel I der Richtlinie 2005/36 dahin auszulegen, dass die für die Anerkennung von Qualifikationen zuständigen Behörden nach Erhalt des entsprechenden Antrags immer und in jedem Fall verpflichtet sind, den Inhalt aller von dem Betroffenen vorgelegten Dokumente, die seine berufliche Qualifikation nachweisen können, auch wenn sie im Herkunftsmitgliedstaat nicht zur Berufsausübung berechtigen, und die Übereinstimmung der durch sie bescheinigten Ausbildung mit den im Aufnahmemitgliedstaat für die Erlangung der betreffenden Berufsqualifikation erforderlichen Voraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. 2005, L 255, S. 22).

⁽³⁾ Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. 2013, L 354, S. 132).



C/2024/6629

11.11.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Juni 2024 von Valeria Converso gegen das Urteil des Gerichts (Zweite
Kammer) vom 24. April 2024 in der Rechtssache T-357/23, Verla-Pharm Arzneimittel/EUIPO –
Converso (Pherla)**

(Rechtssache C-444/24 P)

(C/2024/6629)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Valeria Converso (vertreten durch Rechtsanwalt F. Musella)

Andere Parteien des Verfahrens: Verla-Pharm Arzneimittel GmbH & Co. KG, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten trägt.



C/2024/6630

11.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Győri Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 30. Juli 2024 – Aptiv
Services Hungary Kft./Nemzeti Adó-és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-521/24, Aptiv Services Hungary)

(C/2024/6630)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Győri Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Aptiv Services Hungary Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó-és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefrage

Sind Art. 168 Buchst. c, Art. 178 Buchst. c und d und die Art. 179, 180, 181 und 182 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie die Grundsätze der Steuerneutralität, der Verhältnismäßigkeit und der Effektivität dahin auszulegen, dass mit ihnen die Rechtsvorschriften und die Praxis eines Mitgliedstaats vereinbar sind, wonach der Abzug der Vorsteuer aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen aus dem Grund verweigert und endgültig ausgeschlossen wird (Unmöglichkeit der Abgabe einer berechtigenden Erklärung und Ablehnung des Antrags auf ein besonderes Steuererstattungsverfahren), dass der Steuerpflichtige aus verwaltungstechnischen Gründen sein Recht auf Vorsteuerabzug nicht im selben Steuerzeitraum ausgeübt habe, für den die geschuldete Steuer festgesetzt worden sei, wenn dies jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist und unter Umständen geschah, unter denen die Steuerverwaltung des Mitgliedstaats bei früheren Prüfungen keine Einwände gegen die Ausübung des Rechts erhoben hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



C/2024/6631

11.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland), eingereicht am 1. August 2024 –
DK gegen Tipico Co. Ltd.**

(Rechtssache C-530/24, Tipico)

(C/2024/6631)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Revisionskläger: DK

Beklagte und Revisionsbeklagte: Tipico Co. Ltd.

Vorlagefragen

1. Schließt es die Dienstleistungsfreiheit eines Glücksspielanbieters mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus, einen über das Internet geschlossenen privatrechtlichen Vertrag über Sportwetten, die ohne die hierfür nach dem nationalen Recht erforderliche Erlaubnis angeboten wurden, als nichtig zu betrachten, wenn der Anbieter in Deutschland eine Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten beantragt hatte und das für diesen Antrag geltende Verfahren zur Konzessionserteilung unionsrechtswidrig durchgeführt wurde?
2. Schließt es die Dienstleistungsfreiheit eines Glücksspielanbieters mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus, das nationale Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zur Veranstaltung von Sportwetten im Internet als Schutzgesetz mit der möglichen Folge einer Schadensersatzpflicht zu betrachten, wenn der Anbieter in Deutschland eine Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten beantragt hatte und das für diesen Antrag geltende Verfahren zur Konzessionserteilung unionsrechtswidrig durchgeführt wurde?



C/2024/6632

11.11.2024

Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 1. August 2024 – Vermilion Energy Ireland Ltd, Vermilion Exploration and Production Ireland Ltd, Vermilion Energy Corrib Ireland Ltd/The Minister for the Environment, Climate and Communications, Ireland, The Attorney General

(Rechtssache C-533/24, Vermilion Energy Ireland u. a.)

(C/2024/6632)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Vermilion Energy Ireland Ltd, Vermilion Exploration and Production Ireland Ltd, Vermilion Energy Corrib Ireland Ltd

Beklagte: The Minister for the Environment, Climate and Communications, Ireland, The Attorney General

Vorlagefragen

1. Stellt Art. 122 AEUV eine gültige Rechtsgrundlage für Kapitel III der Verordnung 2022/1854 ⁽¹⁾ dar? Falls nein, ist Kapitel III ungültig, weil die Verordnung
 - (a) aufgrund einer nicht einschlägigen Rechtsgrundlage erlassen wurde und/oder
 - (b) den Anforderungen des Art. 122 AEUV nicht entspricht und/oder
 - (c) den Bestimmungen des EUV über den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung zuwiderläuft und/oder
 - (d) unter Verstoß gegen das Erfordernis der Einstimmigkeit bei Abstimmungen im Rat der Europäischen Union bei der Annahme von Maßnahmen im Bereich der direkten Steuern und/oder steuerlichen Maßnahmen erlassen wurde?
2. Verstößt Kapitel III der Verordnung 2022/1854, insbesondere Art. 14 und Art. 15, mit der Regelung, dass der darin vorgesehene befristete Solidaritätsbeitrag für die Haushaltsjahre 2022 und/oder 2023 gilt, gegen die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und/oder des Rückwirkungsverbots und/oder der Verhältnismäßigkeit, so dass Kapitel III und/oder insbesondere die Art. 14 und/oder 15 ungültig sind?
3. Ist Kapitel III der Verordnung 2022/1854, insbesondere Art. 14 und/oder 15, insoweit ungültig, als mit der Einführung des befristeten Solidaritätsbeitrags in die Rechte der Klägerinnen eingegriffen wird, die in den Art. 16 und/oder 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert sind?
4. Wenn ein nationales Gericht zu entscheiden hat, ob das Gesetz ⁽²⁾ mit den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätzen der Rechtssicherheit und/oder des Rückwirkungsverbots unvereinbar ist, weil damit unter Bezugnahme auf die Definition des „Besteuerungszeitraums“ (gemäß Section 2 des Gesetzes „der Zwölfmonatszeitraum, der am 1. Januar des Jahres 2022 bzw. 2023 beginnt“) ein befristeter Solidaritätsbeitrag für die Jahre 2022 und 2023 erhoben wird, welche Faktoren sind dann für die Beurteilung der Gültigkeit des Gesetzes im Hinblick auf die genannten Grundsätze des Unionsrechts von Bedeutung und welche Bedeutung haben (gegebenenfalls) die folgenden Faktoren (mit dem Hinweis darauf, dass der Sachverhalt vom vorlegenden Gericht noch festzustellen ist):
 - (a) der Umstand, dass die Verordnung 2022/1854 am 7. Oktober 2022 veröffentlicht wurde und am nächsten Tag in Kraft trat,

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. 2022, L 2611 S. 1).

⁽²⁾ Energy (Windfall Gains in the Energy Sector) (Temporary Solidarity Contribution) Act 2023 (Gesetz zur Besteuerung von Zufallsgewinnen im Energiesektor [Befristeter Solidaritätsbeitrag] 2023).

- (b) der Umstand, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung das Jahr 2022 noch nicht geendet und das Jahr 2023 noch nicht begonnen hatte,
 - (c) der Umstand, dass einige der Geschäfte (aber nicht alle), mit denen die Klägerinnen im Jahr 2022 Gewinne erzielten, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits abgeschlossen waren,
 - (d) der Umstand, dass die Verordnung die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen befristeten Solidaritätsbeitrag zu erheben oder gleichwertige Maßnahmen in Bezug auf die Jahre 2022 und/oder 2023 zu erlassen,
 - (e) der Umstand, dass das Gesetz am 17. Juli 2023 unterzeichnet wurde und ab dem 2. August 2023 galt,
 - (f) der Umstand, dass das Gesetz lediglich eine zivilrechtliche Haftung vorsieht,
 - (g) der Umstand, dass Irland eindeutigen Verpflichtungen aus der Verordnung unterliegt,
 - (h) die von Irland vorgebrachte Rechtfertigung für seine Definition des „Besteuerungszeitraums“,
 - (i) der Umstand, dass ein mit den Klägerinnen verbundenes Unternehmen gegenüber der irischen Wettbewerbsbehörde erklärt hat, dass es eine Erhöhung seines Geschäftsanteils am Corrib-Gasfeld als „attraktive Investition“ betrachte, und zwar nach dem Erlass der Verordnung und nach der Ankündigung von Maßnahmen der irischen Regierung zur Umsetzung des befristeten Solidaritätsbeitrags, und/oder
 - (j) irgendein anderer Faktor und gegebenenfalls welcher?
5. Wenn die Klägerinnen geltend machen, dass die Verpflichtung zur Zahlung des befristeten Solidaritätsbeitrags ihre Rechte aus den Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (oder eines dieser Rechte) und/oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er auch in den Erwägungsgründen 54 und/oder 55 der Verordnung 2022/1854 niedergelegt ist, verletzt habe, insbesondere wegen
- (1) der Auferlegung eines Satzes von 75 % gemäß Section 4(2) des Gesetzes und/oder
 - (2) der Art und Weise, in der das Gesetz in früheren Haushaltsjahren die Behandlung von Verlusten geregelt habe,
- welche Faktoren sind dann für ein nationales Gericht, das über die Vereinbarkeit des Gesetzes mit den genannten Bestimmungen des Unionsrechts entscheidet, von Bedeutung, und welche Bedeutung ist (gegebenenfalls) den folgenden Faktoren beizumessen (mit dem Hinweis darauf, dass der Sachverhalt vom vorlegenden Gericht noch festzustellen ist):
- (a) dem Umstand, dass die Energiepreise in Irland und anderen Mitgliedstaaten erheblich gestiegen sind,
 - (b) der (von den Beklagten aufgestellten, von den Klägerinnen aber bestrittenen) Behauptung, dass dies für die Verbraucher und Unternehmen in Irland zu Härten geführt habe, die die Beklagten durch Zahlungen an die Verbraucher und Unternehmen in Höhe von etwa 4,5 Mrd. Euro abgemildert hätten,
 - (c) der (von den Beklagten aufgestellten, von den Klägerinnen aber bestrittenen) Behauptung, dass die Klägerinnen in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund eines allgemeinen Anstiegs des Energiepreises und nicht aufgrund zusätzlicher Investitionen oder verbesserter Effizienz und/oder der Entwicklung/Implementierung neuer Produktmerkmale, für die die Kunden einen höheren Preis zahlen würden, erhebliche Gewinne erzielt hätten,
 - (d) dem Umstand, dass die Gewinne 120 % des durchschnittlichen Gewinns der vorangegangenen vier Jahre überstiegen,
 - (e) dem Umstand, dass die Verordnung die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen befristeten Solidaritätsbeitrag zu erheben oder gleichwertige Maßnahmen in Bezug auf diese Gewinne zu erlassen,
 - (f) dem Umstand, dass die Verordnung für den von den Mitgliedstaaten zu erhebenden befristeten Solidaritätsbeitrag einen Mindestsatz von 33 %, aber keinen Höchstsatz festlegt,
 - (g) dem Umstand, dass Irland einen Satz von 75 % festgelegt hat (anwendbar auf den Teil der Gewinne, der 120 % der durchschnittlichen Gewinne der vorangegangenen vier Jahre übersteigt),
 - (h) dem Umstand, dass die Klägerinnen für das Jahr 2022 etwa 99 Mio. Euro als befristeten Solidaritätsbeitrag gezahlt haben,
 - (i) dem Umstand, dass die Klägerinnen davon ausgehen, für das Jahr 2023 einen befristeten Solidaritätsbeitrag von etwa 40 Mio. Euro zu zahlen,

- (j) dem Umstand, dass die Einkünfte aus dem befristeten Solidaritätsbeitrag zur Deckung der Kosten der Maßnahmen verwendet werden, die die Beklagten ergriffen haben, um die Verbraucher und Unternehmen angesichts der gestiegenen Energiepreise zu unterstützen,
- (k) dem Umstand, dass der Unionsgesetzgeber und/oder der irische Gesetzgeber es für sachgerecht hielten, dass Unternehmen, die überdurchschnittliche Gewinne erzielen, einen angemessenen Beitrag zu den Kosten leisten, die durch die Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmen entstehen,
- (l) dem Umstand, dass die Klägerinnen geltend machen, dass sie aufgrund der in den vorangegangenen Haushaltsjahren aufgelaufenen Verluste nicht damit gerechnet hätten, für die Jahre 2022 und 2023 irische Körperschaftsteuer zu schulden (mit dem Hinweis darauf, dass das vorlegende Gericht – wie bei allen Tatsachen und Behauptungen, die nicht ausdrücklich als unstreitig angeführt sind – prüfen wird, ob diese Behauptung und ihre Plausibilität bewiesen ist),
- (m) dem Umstand, dass nach Art. 16 Abs. [2] der Verordnung 2022/1854 „[d]er befristete Solidaritätsbeitrag ... zusätzlich zu den nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats geltenden regelmäßigen Steuern und Abgaben erhoben [wird]“,
- (n) dem Umstand, dass das Gesetz nicht gestattet, bei der Ermittlung der Gewinne, die dem befristeten Solidaritätsbeitrag unterliegen, Verluste aus den Jahren vor 2018 zu berücksichtigen,
- (o) dem Umstand, dass ein mit den Klägerinnen verbundenes Unternehmen gegenüber der irischen Wettbewerbsbehörde erklärt hat, dass es die Erhöhung seines Geschäftsanteils am Corrib-Gasfeld als „attraktive Investition“ betrachte, und zwar nach dem Erlass der Verordnung und nach der Ankündigung von Maßnahmen der irischen Regierung zur Umsetzung des befristeten Solidaritätsbeitrags, und/oder
- (p) irgendein anderer Faktor und gegebenenfalls welcher?



C/2024/6633

11.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo (Bulgarien), eingereicht am
6. August 2024 – „Svilosa“ AD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna
praktika“ – Veliko Tarnovo**

(Rechtssache C-535/24, Svilosa)

(C/2024/6633)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Veliko Tarnovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Svilosa“ AD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ – Veliko Tarnovo

Vorlagefrage

Umfasst der Begriff „Dienstleistung“ im Sinne des Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beziehungsweise der Ausdruck „unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen“ im Sinne des Art. [26] Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie ohne Auftrag oder Mandat vorgenommene rechtliche oder tatsächliche Handlungen einer für die Zwecke des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems registrierten Person, mit denen unmittelbar die Beitreibung einer Forderung zugunsten einer dritten Person und mittelbar die Befriedigung des schuldrechtlichen Anspruchs der handelnden, registrierten Person gegen die Person, in deren unmittelbarem Interesse die fraglichen Handlungen vorgenommen wurden, verfolgt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.



C/2024/6634

11.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
7. August 2024 – Mikroregion Porta Bohemica/Odvolací finanční ředitelství**

(Rechtssache C-539/24, Mikroregion Porta Bohemica)

(C/2024/6634)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdegegnerin: Mikroregion Porta Bohemica

Beklagter und Kassationsbeschwerdeführer: Odvolací finanční ředitelství

Vorlagefragen

1. Erlaubt die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 ⁽¹⁾ des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
 - a) eine nationale Regelung, die im Sinne von Art. 3 Abs. 3 dieser Verordnung eine längere Frist (hier zehn Jahre) für eine Entscheidung in der Sache vorsieht als Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 4 der Verordnung, ohne gleichzeitig ausdrücklich eine gesonderte Frist für die Einleitung des Verfahrens vorzusehen, wie sie in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 2988/95 geregelt ist?
 - b) es einem Mitgliedstaat, den Beginn der Frist für den Erlass einer Entscheidung nicht auf den Zeitpunkt des Auftretens der Unregelmäßigkeit, sondern auf den ersten Tag des folgenden Kalenderjahres festzulegen?
2. Falls die Frage 1a bejaht wird: Erlaubt die Verordnung Nr. 2988/95 es einem Mitgliedstaat, der von der in Art. 3 Abs. 3 dieser Verordnung vorgesehenen Befugnis Gebrauch gemacht hat, ein Verfahren innerhalb einer Frist einzuleiten, die länger ist als die in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 2988/95 vorgesehene? Oder ist, wenn die nationalen Rechtsvorschriften keine bestimmte Frist für die Einleitung des Verfahrens vorsehen, Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 2988/95 anzuwenden und das Verfahren innerhalb der darin vorgesehenen Frist einzuleiten?
3. Ist im Fall von Unregelmäßigkeiten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2988/95, die bei der Finanzierung von Projekten im Rahmen einer Unionspolitik und im Zusammenhang mit Subventionen, die teilweise aus Mitteln der Union und teilweise aus Mitteln des Haushalts eines Mitgliedstaats gewährt wurden, aufgetreten sind, nur nach der Verordnung Nr. 2988/95 (einschließlich der Fristen und Definitionen) vorzugehen, also die Verordnung auf die Unregelmäßigkeit in ihrer Gesamtheit anzuwenden? Oder ist so nur in Bezug auf den abtrennbaren Teil der Subvention vorzugehen, der aus Unionsmitteln gewährt wurde, und in Bezug auf den abtrennbaren Teil, der aus dem Haushalt des Mitgliedstaats gewährt wurde, dagegen nach den nationalen Vorschriften?

⁽¹⁾ ABl. 1995, L 312, S. 1.



C/2024/6635

11.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich), eingereicht am 8. August 2024 –
Cabris Investments Ltd gegen Revetas Capital Advisors LLP**

(Rechtssache C-540/24, Cabris Investments)

(C/2024/6635)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cabris Investments Ltd

Beklagte: Revetas Capital Advisors LLP

Vorlagefragen

1. Ist **Art. 25 EuGVVO** ⁽¹⁾ derart auszulegen, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung, worin die im Vereinigten Königreich und daher (nunmehr) in einem Drittstaat ansässigen Vertragsparteien die Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats der Europäischen Union für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren, unter diese Bestimmung fällt, selbst wenn der zugrundeliegende Vertrag keine weitere Verbindung zu diesem als Gerichtsstandort gewählten Mitgliedstaat aufweist? Gelten daher die Grundsätze der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-566/22 vom 8. Februar 2024 ⁽²⁾ in gleicher Weise auch für den Fall, wenn der Abschlusszeitpunkt einer Gerichtsstandsvereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien mit Sitz im Vereinigten Königreich noch in den Zeitraum vor Ende der Übergangsphase des „Brexit“ per 31. Dezember 2020 hineinfällt, die Klage aber erst nach Wirksamkeit des „Brexit“ eingebracht wurde? Dies unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Vertragslage zwischen diesen (nunmehr) Drittstaatsangehörigen keine weitere Verbindung zum gewählten Mitgliedstaat der Europäischen Union aufweist (siehe dazu aber die Erwägungsgründe 13 und 14 der EuGVVO) und zudem Art. 50 Abs. 3 EUV nach dem „Brexit“ die Anwendbarkeit der europäischen Verträge für das Vereinigte Königreich generell ausschließt.

Falls der Europäische Gerichtshof die Anwendung des Art. 25 EuGVVO in der angefragten Drittstaatskonstellation verneint, stellen sich die nachfolgenden weiteren Fragen:

2. Ist **Art. 68 EuGVVO** derart auszulegen, dass er das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen 1968 („**Brüsseler Übereinkommen/EuGVÜ**“) ⁽³⁾ – auch bei einem Verfahren mit Bezug zum Vereinigten Königreich (unter Berücksichtigung des „Brexit“) – endgültig außer Kraft gesetzt hat, sodass für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union aktuell ein Rückgriff auf dieses Übereinkommen nicht mehr möglich ist?
3. Sind die **Art. 69 EuGVVO** in der Fassung der „**Liste 3**“ laut **Notifizierung gemäß Artikel 76 EuGVVO** ⁽⁴⁾ sowie **Art. 55 EuGVÜ**, **13. Spiegelstrich**, derart auszulegen, dass sie das am 14. Juli 1961 in Wien unterzeichnete britisch-österreichische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und das am 6. März 1970 in London unterzeichnete Protokoll auch in Bezug auf das Vereinigte Königreich (unter Berücksichtigung des „Brexit“) endgültig außer Kraft gesetzt haben, sodass bei einem Verfahren mit Bezug zum Vereinigten Königreich (unter Berücksichtigung des „Brexit“) ein Rückgriff auf diesen völkerrechtlichen Vertrag vom 14. Juli 1961 nicht mehr möglich ist? Dies auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass nach **Art. 70 Abs. 1 EuGVVO** die in **Artikel 69 EuGVVO** genannten Übereinkünfte ihre

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

⁽²⁾ ECLI:EU:C:2024:123.

⁽³⁾ Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 (ABl. 1972, L 299, S. 32).

⁽⁴⁾ Informationen gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2015, C 4, S. 2).

Wirksamkeit für die Rechtsgebiete behalten, auf welche die Verordnung nicht anzuwenden ist. Kann daher nach **Art. 70 Abs. 1 EuGVVO** in Bezug auf das Vereinigte Königreich ein mit der Republik Österreich abgeschlossener, bereits in der Vergangenheit durch Primärrecht als „ersetzt“ erklärter Staatsvertrag nach dem „Brexit“ zwischen diesen Staaten wieder rückwirkend als wieder anwendbar erklärt werden (sogenanntes „Wiederaufleben eines Staatsvertrags“)?

Falls ja: Würde ein solches „Wiederaufleben“ auch im Anwendungsbereich des – insofern gleichgerichteten – Art. 56 EuGVÜ gelten?

4. Ist **Art. 50 Abs. 3 EUV** dahingehend auszulegen, dass er einer Anwendung bzw. einem „Wiederaufleben“ der **Art. 17 und 18 EuGVÜ** auch in Bezug auf das Vereinigte Königreich (unter Berücksichtigung des „Brexit“) entgegensteht, wenn sich in einem in Österreich eingeleiteten Verfahren zwei Prozessparteien mit Sitz im Vereinigten Königreich gegenüberstehen, welche in ihrem – am 6. Mai 2020 abgeschlossenen – Vertrag eine ausschließliche Zuständigkeit des österreichischen Handelsgerichts Wien vereinbart haben? Genießt insofern die Regelung des **Art. 50 Abs. 3 EUV** Vorrang vor **Art. 66 EuGVÜ**, wonach das EuGVÜ „auf unbegrenzte Zeit [gilt]“?
5. Sollte der Europäische Gerichtshof im Sinne der vorgenannten Fragen 2 bis 4 zum Ergebnis der vorrangigen Anwendung des EuGVÜ – auch in Bezug auf das Vereinigte Königreich – gelangen, stellt sich die Frage: Steht der grundsätzliche Anwendungsvorrang des EuGVÜ einer Regelung im Vereinigten Königreich entgegen, wonach ein Rückgriff auf das EuGVÜ auch für Gerichtsstandsvereinbarungen, die vor der Wirksamkeit des „Brexit“ abgeschlossen wurden, ausdrücklich ausgeschlossen ist (siehe die bis 29. Februar 2024 in Geltung stehende und hier – aufgrund Klagshebung am 30. Juni 2023 – offenkundig noch anwendbare britische Regelung nach Section 82 Abs. 1 Buchst. [b] [i] der „Regulations 4-25 Civil Jurisdiction and Judgments [amendments etc] [EU Exit] Regulations 2019 [Sl 2019/479])?

Falls nein: Ist ein österreichisches Gericht bei Prüfung der Wirksamkeit einer am 6. Mai 2020 (demnach vor dem „Brexit“) zwischen zwei britischen Gesellschaften abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung mit Wahl eines österreichischen Forums an diesen – im Vereinigten Königreich normierten – Anwendungsausschluss des EuGVÜ nach Section 82 Abs. 1 Buchst. (b) (i) der „Regulations 4-25 Civil Jurisdiction and Judgments (amendments etc) (EU Exit) Regulations 2019 (Sl 2019/479)“, insbesondere aufgrund des Anwendungsvorrangs von Primärrecht, dennoch gebunden, welcher Umstand einer wirksamen Vollstreckung im Vereinigten Königreich grundsätzlich entgegenstünde (Die letzte Frage unterstellt im Sinne der Frage 3 das Außer-Kraft-Treten des am 14. Juli 1961 in Wien unterzeichneten britisch-österreichische Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und das am 6. März 1970 in London unterzeichnete Protokoll)?



C/2024/6636

11.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 9. August 2024 –
SQ**

(Rechtssache C-541/24, Naltov ⁽¹⁾)

(C/2024/6636)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: SQ

Vorlagefragen

1. Ist Art. 47 in Verbindung mit den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽²⁾ (im Folgenden: Charta) und der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO) ⁽³⁾ dahin auszulegen, dass einem Rechtsanwalt, der in einer bestimmten Rechtssache keine der Parteien vertritt, allein aufgrund seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt uneingeschränkte Akteneinsicht in dieser Rechtssache gewährt werden kann?
2. Ist Art. 47 in Verbindung mit den Art. 7 und 8 der Charta und der DSGVO dahin auszulegen, dass eine Person, die in einer bestimmten Rechtssache weder Partei noch Rechtsanwalt einer Partei ist, stets ein berechtigtes Interesse nachweisen muss, um Akteneinsicht in dieser Rechtssache zu erhalten?
3. Ist Art. 47 in Verbindung mit den Art. 7 und 8 der Charta und Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO dahin auszulegen, dass stets die Einwilligung aller Parteien in einer Rechtssache erforderlich ist, um einer Person, die in dieser Rechtssache weder Partei noch Rechtsanwalt ist, Akteneinsicht in der Rechtssache zu gewähren?
4. Sind Art. 47 der Charta und Art. 19 EUV dahin auszulegen, dass ein Disziplinarverfahren gegen den Richter eingeleitet werden kann, der einer Person, die in einer bestimmten Rechtssache weder Partei noch Rechtsanwalt ist, Akteneinsicht in dieser Rechtssache gewährt hat:
 - a) bevor eine nationale Rechtsvorschrift für unionsrechtswidrig erklärt worden ist
 - b) nachdem eine nationale Rechtsvorschrift für unionsrechtswidrig erklärt worden ist?
5. Sind Art. 47 der Charta und Art. 19 EUV dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht sich weigern kann, die Weisungen eines anderen nationalen Gerichts zu befolgen, das die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts prüft, der den Ablauf des Verfahrens vor dem erstgenannten Gericht regelt, wenn das erstgenannte nationale Gericht Zweifel an der Vereinbarkeit einer nationalen Regelung mit dem Unionsrecht hat und der Auffassung ist, dass der angefochtene Verwaltungsakt mit dem Unionsrecht vereinbar ist?
6. Ist Art. 19 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta (Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte) dahin auszulegen, dass alle Richter in der Union einheitliche harmonisierte ethische Mindeststandards für ihr Verhalten und insbesondere den Grundsatz des Datenschutzes (Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis) beachten müssen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2016, C 202, S. 389.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1).



C/2024/6637

11.11.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal do Funchal (Portugal), eingereicht am 12. August 2024 – Uitedulci – Comércio Internacional e Serviços, Sociedade Unipessoal, Lda. – Zona Franca da Madeira/Autoridade Tributária e Assuntos Fiscais da Região Autónoma da Madeira

(Rechtssache C-545/24, Uitedulci)

(C/2024/6637)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Administrativo e Fiscal do Funchal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Comércio Internacional e Serviços, Sociedade Unipessoal, Lda. – Zona Franca da Madeira

Beklagte: Autoridade Tributária e Assuntos Fiscais da Região Autónoma da Madeira

Vorlagefrage

Sind die Formulierung in Art. 5 des Beschlusses der Europäischen Kommission (Beschluss [EU] 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 ⁽¹⁾), wonach die dort genannten Beihilfen „sofort in wirksamer Weise zurückgefordert“ werden, und die Formulierung in Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2015/1589 ⁽²⁾, wonach „die Rückforderung unverzüglich und nach den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats [erfolgt], sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung des Beschlusses der Kommission ermöglicht wird“, dahin auszulegen, dass die Vorschriften des portugiesischen Rechts über die im Steuereinziehungsverfahren vorgesehenen Verfahrensgarantien, insbesondere über die Aussetzung des Steuereinziehungsverfahrens, unangewandt bleiben müssen, oder ist die Autoridade Tributária e Assuntos Fiscais da Região Autónoma da Madeira (Behörde für Steuern und Steuerangelegenheiten der Autonomen Region Madeira) vielmehr weiterhin verpflichtet, alle im portugiesischen Steuerrecht vorgesehenen Verfahrensgarantien zu beachten, ungeachtet dessen, dass es sich um die Rückforderung staatlicher Beihilfen handelt, die durch den Beschluss der Kommission für rechtswidrig erklärt wurden?

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) – Regelung III (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2020] 8550), ABl. L 217 vom 22.8.2022, S. 49.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text), ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9.



C/2024/6638

11.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Landshut (Deutschland) eingereicht am 16. August
2024 – Corendon Airlines (Turistik Hava Tasimacilik AS) gegen Myflyright GmbH**

(Rechtssache C-558/24, Corendon Airlines)

(C/2024/6638)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Landshut

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Corendon Airlines (Turistik Hava Tasimacilik AS)

Berufungsbeklagte: Myflyright GmbH

Vorlagefragen

1. Ist bei der Prüfung einer „großen“ Ankunftsverspätung am Endziel, wenn ein Flug verschoben und hierüber ein neuer Voucher ausgestellt wird, auf die ursprünglich geplante Ankunftszeit oder auf die in der neuen Buchungsbestätigung angegebene Ankunftszeit abzustellen?
2. Falls es auf die geänderte Ankunftszeit ankommt:
 - a) Kommt es darauf an, wie lange vor der ursprünglichen Abflugzeit der Fluggast über die Verschiebung des Fluges benachrichtigt wird? Kommt es insbesondere darauf an, ob die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ genannten Zeiträume für die neue Ankunft tatsächlich eingehalten werden, damit sich das ausführende Luftfahrtunternehmen von der Verpflichtung zur Ausgleichsleistung befreien kann?
 - b) Falls ja: Hat der Fluggast – ggf. unter welchen Voraussetzungen – Anspruch auf Ausgleichsleistung gem. Art. 5 und Art. 7 der Verordnung Nr. 261/2004, wenn gemessen von der ursprünglichen Ankunftszeit eine große Ankunftsverspätung vorliegt?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Abl. 2004, L 46, S. 1).



C/2024/6639

11.11.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 26. September von der Bytedance Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 17. Juli 2024 in der Rechtssache T-1077/23, Bytedance/Kommission

(Rechtssache C-627/24 P)

(C/2024/6639)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Bytedance Ltd (vertreten durch Rechtsanwälte E. Batchelor, N. Baeten und M. Frese)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 in der Rechtssache T-1077/23, Bytedance/Kommission, aufzuheben;
- den Beschluss der Europäischen Kommission C(2023) 6102 (1) final vom 5. September 2023 in der Sache DMA.100040 ByteDance – Online Social Networking Services, mit dem ByteDance nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor als Torwächter benannt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten von ByteDance im Zusammenhang mit diesem Verfahren und dem Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Das Urteil verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über digitale Märkte (im Folgenden: DMA).

- Erstens: Das Urteil verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 und 5 DMA, indem bei der Prüfung der Frage, ob die Rechtsmittelführerin hinreichend substantiierte Argumente vorgebracht habe, die die Vermutungen nach Art. 3 Abs. 2 DMA eindeutig entkräfteten, ein fehlerhafter rechtlicher Maßstab angewandt werde.
- Zweitens: Das Urteil verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 5 DMA hinsichtlich des Kriteriums eines erheblichen Einflusses auf den Binnenmarkt, indem es die quantitativen Vermutungen de facto unwiderlegbar mache. Das Gericht berufe sich fälschlicherweise auf hohe und wachsende Nutzerzahlen und missachte das Erfordernis eines Zusammenhangs zwischen Marktkapitalisierung und monetarisierbarem Potenzial der EU-Nutzer. Außerdem ersetze es die Argumentation des Beschlusses durch seine eigene und verwerfe zu Unrecht die unbestrittenen Nachweise von ByteDance.
- Drittens: Das Urteil verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 DMA hinsichtlich des Kriteriums eines wichtigen Zugangstors für gewerbliche Nutzer zu Endnutzern, indem Art. 3 Abs. 1 Buchst. b in Bezug auf das fehlende Ökosystem von ByteDance, starke Netzwerkeffekte, Parallelverwendung mehrerer Dienste (multi-homing), Nutzerbindung und relative Größe fehlerhaft angewandt werde. Das Gericht verfälsche außerdem Nachweise, ersetze die Argumentation des Beschlusses durch seine eigene und versäume es, Gründe hinsichtlich der Parallelverwendung mehrerer Dienste, Nutzungsintensität und Interoperabilität aufzuführen. Schließlich wende es bei seiner Prüfung eines wichtigen Zugangstors in Bezug auf die Parallelverwendung mehrerer Dienste und Aktivität von gewerblichen Nutzern einen fehlerhaften rechtlichen Maßstab an.
- Viertens: Das Urteil verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 5 DMA hinsichtlich des Kriteriums einer gefestigten und dauerhaften Position. Das Gericht ersetze die Argumentation des Beschlusses durch seine eigene und wende den Begriff der Bestreitbarkeit fehlerhaft an, indem es die Verdrängung des vermeintlichen Torwächters verlange. Außerdem sei es ein Fehler des Gerichts, die Bestreitbarkeit durch Nicht-Torwächter zu verlangen und die Bestreitbarkeit durch Torwächter, die im Bereich eines anderen zentralen Plattformdienstes tätig seien, nicht zu beachten. Die Argumentation des Gerichts sei zudem widersprüchlich, da Nachweise die Bestreitbarkeit durch Nicht-Torwächter bei zentralen Plattformdiensten vom Typ Online-Dienst eines sozialen Netzwerks belegten. Das Urteil sei schließlich rechtsfehlerhaft, indem die von ByteDance vorgelegten Nachweise bezüglich neuer Dienstleistungen als unzulässig zurückgewiesen würden und bei der Bewertung dieser Nachweise ein fehlerhafter rechtlicher Maßstab angelegt werde.

(1) ABl. C, C/2023/552.

- Fünftens: Das Urteil verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 und 5 DMA, indem keine Gesamtwürdigung der Argumente und Beweise der Rechtsmittelführerin vorgenommen werde.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Urteil sei rechtsfehlerhaft, indem festgestellt werde, dass die Verletzung der Verteidigungsrechte von ByteDance durch die Kommission in Bezug auf ihr angebliches Ökosystem und die Intensität der Nutzung von TikTok nicht zur Nichtigklärung des Beschlusses führe.



C/2024/6640

11.11.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. September 2024 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil
des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 17. Juli 2024 in der Rechtssache T-689/21, Auken
u. a./Kommission**

(Rechtssache C-631/24 P)

(C/2024/6640)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Burón Pérez, G. Gattinara und A. Spina als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Margrete Auken, Tilly Metz, Jutta Paulus sowie Emilie Mosnier als Erbin von Michèle Rivasi und Kimberly van Sparrentak

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Klage als unbegründet abzuweisen, und
- den Klägern des ersten Rechtszugs die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht vier Rechtsmittelgründe geltend.

Rechtsfehler bei der Auslegung der Begründungspflicht in Bezug auf die Unkenntlichmachung der Begriffsbestimmungen für „vorsätzliches Verschulden“ und „alle möglichen und zumutbaren Anstrengungen“ (Rn. 39 bis 46 des angefochtenen Urteils). Die Kommission macht geltend, dass das Gericht die Begründungspflicht rechtsfehlerhaft ausgelegt habe, indem es die in der angefochtenen Entscheidung angeführten Gesichtspunkte als nicht hinreichend begründet angesehen habe, so dass sie nicht in der Lage gewesen sei, die Gründe für einen teilweisen Zugang zu den Dokumenten näher zu erläutern.

Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 ⁽¹⁾, Verstoß gegen die Begründungspflicht und Verfälschung des Sachverhalts durch die Feststellung, dass die Unkenntlichmachung der Entschädigungsbestimmungen rechtswidrig gewesen sei (Rn. 157-171 des angefochtenen Urteils). Nach Ansicht der Kommission kann die Tatsache, dass die Haftung des Auftragnehmers und das Vorhandensein einer Entschädigungsklausel in den Verträgen bekannt gewesen seien, die Beeinträchtigung der geschäftlichen Interessen der Auftragnehmer durch eine umfassendere Offenlegung des Wortlauts der entsprechenden Vertragsbestimmungen nicht beseitigen. Des Weiteren seien mehrere Feststellungen, wie die Tatsache, dass die Unkenntlichmachung bestimmter Klauseln als geschäftliches Interesse „nicht schützenswert“ sei, nicht begründet, und das Gericht habe eine verzerrte Lesart der relevanten kontextbezogenen Gesichtspunkte der Entschädigungsbestimmungen vorgenommen.

Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 und der Begründungspflicht sowie eine Verfälschung des Sachverhalts in Bezug auf die Unkenntlichmachung der Bestimmungen über Schenkungen und Weiterverkäufe (Rn. 179-188 des angefochtenen Urteils). Die Kommission macht geltend, dass das Gericht zu Unrecht zu dem Schluss gekommen sei, dass die angefochtene Entscheidung unzureichend begründet sei, und dass es bei dieser Schlussfolgerung auch den Sachverhalt verfälscht habe.

Rechtsfehler durch die Feststellung, dass ein Verstoß gegen Art. 11 Abs. 1 und Art. 42 der Charta der Grundrechte erwiesen sei (Rn. 236-238 und 240 des angefochtenen Urteils). Die Kommission macht geltend, dass das Gericht infolge seiner früheren Feststellungen, wonach ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 vorgelegen habe, nicht zu dem Schluss habe kommen dürfen, dass sie gegen die Art. 11 Abs. 1 und Art. 42 der Charta der Grundrechte verstoßen habe.

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 145, S. 43.



C/2024/6641

11.11.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. September 2024 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil
des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 17. Juli 2024 in der Rechtssache T-761/21, Courtois
u. a./Kommission**

(Rechtssache C-632/24 P)

(C/2024/6641)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch A. Bouchagiar, M. Burón Pérez, G. Gattinara und A. Spina als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Fabien Courtois und die weiteren im Anhang des angefochtenen Urteils namentlich aufgeführten Kläger

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024, Courtois u. a./Kommission, T-761/21, EU:T:2024:477, aufzuheben;
- endgültig über die Klage im ersten Rechtszug in der Rechtssache T-761/21 zu entscheiden und sie abzuweisen;
- den Klägern im ersten Rechtszug – nunmehr die anderen Parteien des Verfahrens – die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verfälschung von Beweise bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Übermittlung der fraglichen personenbezogenen Daten (angefochtenes Urteil, Rn. 63 bis 92).
2. Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2018/1725 ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) 1049/2001 ⁽²⁾ (angefochtenes Urteil, Rn. 52 bis 92).
3. Zur Stichhaltigkeit der Begründung der Verweigerung des vollständigen Zugangs zu den vertraglichen Bestimmungen über die Entschädigung (angefochtenes Urteil, Rn. 154 bis 174): a) Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001; b) Verletzung der Begründungspflicht; c) Verfälschung von Beweisen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).



C/2024/6642

11.11.2024

Klage, eingereicht am 1. Oktober 2024 – Europäische Kommission / Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-642/24)

(C/2024/6642)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B.-R. Killmann, E. Schmidt, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge

Die Kommission beantragt, der Gerichtshof möge

- feststellen, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Einführung und Beibehaltung eines Systems der Familienleistungen im Freistaat Bayern, in deren Rahmen Erwerbstätige, deren Kinder sich ständig in einem der in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen des Freistaats aufgezählten Mitgliedstaaten aufhalten, niedrigere Beträge erhalten,
 - gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 7 und 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽¹⁾, sowie
 - gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV, Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ⁽²⁾verstoßen hat;
- anordnen, dass der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Erstens wirft die Europäische Kommission der Bundesrepublik Deutschland einen Verstoß gegen die Art. 7 und 67 der Verordnung Nr. 883/2004 vor. Das Familiengeld, wie es der Freistaat Bayern gewähre, sei eine Familienleistung im Sinne dieser Verordnung. Die genannten Bestimmungen würden es verbieten, die Gewährung oder die Höhe von Familienleistungen davon abhängig zu machen, dass die Familienangehörigen eines Erwerbstätigen in dem die Leistungen erbringenden Mitgliedstaat wohnen. Der Freistaat Bayern sehe aber eine Herabsetzung des Betrags des Familiengelds für Kinder vor, wenn diese in 15 abschließend aufgezählten Mitgliedstaaten außerhalb Deutschlands wohnten. Der Freistaat Bayern behandle also Familienleistungen zugunsten von Kindern gerade danach, in welchem Mitgliedstaat diese Kinder wohnten und nicht so, als ob sie in Deutschland wohnten.

Zweitens macht die Kommission einen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen das Gleichbehandlungsgebot geltend, wie es in Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 und in Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 enthalten ist. Durch die Herabsetzung des Familiengelds für Kinder mit Wohnort in den 15 abschließend aufgezählten Mitgliedstaaten behandle der Freistaat Bayern Personen unterschiedlich, je nachdem wo deren Kinder wohnen, und insbesondere schlechter, sofern diese Kinder in einem von 15 abschließend aufgezählten Mitgliedstaaten wohnen. Im Ergebnis führe dies zu einer mittelbaren Diskriminierung zu Lasten von Wanderarbeitnehmern aus jenen Mitgliedstaaten, zu deren Rechtfertigung kein legitimes Ziel erkennbar sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. 2011, L 141, S. 1).



C/2024/6643

11.11.2024

Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – European Food u. a./Kommission

(Rechtssachen T-624/15 RENV, T-694/15 RENV und T-704/15 RENV) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfe – Art. 107 und 108 AEUV – Bilaterales Investitionsschutzabkommen – Schiedsklausel – Rumänien – Beitritt zur Europäischen Union – Aufhebung einer steuerlichen Anreizregelung vor dem Beitritt – Schiedsspruch, mit dem die Zahlung einer Entschädigung nach dem Beitritt zuerkannt wird – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Art. 351 Abs. 1 AEUV – Begründungspflicht – Begriff „staatliche Beihilfe“ – Vorteil – Selektivität – Zurechenbarkeit an den Staat – Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt – Beihilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligter Gebiete – Rückforderung – Begriff „wirtschaftliche Einheit“ – Vertrauensschutz – Anspruch auf rechtliches Gehör)

(C/2024/6643)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen in der Rechtssache T-624/15 RENV: European Food SA (Păntășești, Rumänien), Starmill SRL (Păntășești), Multipack SRL (Păntășești), Scandic Distilleries SA (Păntășești) (vertreten durch N. Forwood, Barrister-at-Law, sowie Rechtsanwältin G. Forwood und Rechtsanwalt W. De Catelle)

Kläger in der Rechtssache T-694/15 RENV: Ioan Micula (Oradea, Rumänien) (vertreten durch N. Forwood, Barrister-at-Law, sowie Rechtsanwältin G. Forwood und Rechtsanwalt W. De Catelle)

Kläger in der Rechtssache T-704/15 RENV: Viorel Micula (Oradea), European Drinks SA (Ștei, Rumänien), Rieni Drinks SA (Rieni, Rumänien), Transilvania General Import-Export SRL (Oradea), West Leasing SRL, vormals West Leasing International SRL (Păntășești) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Derenne und D. Vallindas, Rechtsanwältin A. Álvarez Vidal, Rechtsanwalt R. Chiriță und Rechtsanwältin O. Chiriță)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Maxian Rusche und P.-J. Loewenthal als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch R. Kanitz, J. Möller und N. Scheffel als Bevollmächtigte), Königreich Spanien (vertreten durch M. J. Ruiz Sánchez als Bevollmächtigte), Republik Lettland (vertreten durch K. Pommere als Bevollmächtigte), Ungarn (vertreten durch M. Fehér und G. Koós als Bevollmächtigte), Republik Polen (vertreten durch D. Lutostańska, B. Majczyna und M. Rzotkiewicz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihren Klagen nach Art. 263 AEUV begehren die Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1470 der Kommission vom 30. März 2015 über die von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) – Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 in der Sache Micula/Rumänien (ABl. 2015, L 232, S. 43).

Tenor

1. Die Rechtssachen T-624/15 RENV, T-694/15 RENV und T-704/15 RENV werden zu gemeinsamem Urteil verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die European Food SA, die Starmill SRL, die Multipack SRL, die Scandic Distilleries SA, Herr Ioan Micula, Herr Viorel Micula, die European Drinks SA, die Rieni Drinks SA, die Transilvania General Import-Export SRL und die West Leasing SRL, vormals West Leasing International SRL, tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission in den Rechtssachen T-624/15, T-694/15, T-704/15, T-624/15 RENV, T-694/15 RENV, T-704/15 RENV und C-638/19 P.
4. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten in den Rechtssachen T-624/15 RENV, T-694/15 RENV, T-704/15 RENV und C-638/19 P.
5. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten in den Rechtssachen T-624/15, T-694/15, T-704/15, T-624/15 RENV, T-694/15 RENV, T-704/15 RENV und C-638/19 P.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 18.1.2016.

6. Die Republik Lettland trägt ihre eigenen Kosten in den Rechtssachen T-624/15 RENV, T-694/15 RENV, T-704/15 RENV und C-638/19 P.
 7. Ungarn trägt seine eigenen Kosten in den Rechtssachen T-624/15, T-694/15, T-704/15, T-624/15 RENV, T-694/15 RENV, T-704/15 RENV und C-638/19 P.
 8. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten in den Rechtssachen T-624/15 RENV, T-694/15 RENV, T-704/15 RENV und C-638/19 P.
-



C/2024/6644

11.11.2024

Urteil des Gerichts vom 25. September 2024 – Kirimova/EUIPO

(Rechtssache T-727/20 RENV) ⁽¹⁾

(Binnenmarkt – Vertretung vor dem EUIPO – Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter – Ablehnung des Antrags – Antragsteller, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR besitzt – Befreiung vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit – Art. 120 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begriff der hochqualifizierten Person – Grundsatz der Rechtssicherheit – Anspruch auf rechtliches Gehör – Abänderung – Unzuständigkeit des Gerichts)

(C/2024/6644)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nigar Kirimova (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Parassina und Rechtsanwalt A. García López)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Söder als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung Nr. ER 93419-2020 des Exekutivdirektors des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. September 2020 betreffend ihren Antrag auf Befreiung gemäß Art. 120 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1).

Tenor

1. Die Entscheidung Nr. ER 93419-2020 des Exekutivdirektors des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. September 2020 betreffend den Antrag von Frau Nigar Kirimova auf Befreiung nach Art. 120 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Marke der Europäischen Union wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof.

⁽¹⁾ ABl. C 163 vom 3.5.2021.



C/2024/6645

11.11.2024

Urteil des Gerichts vom 25. September 2024 – CRE/ACER

(Rechtssache T-446/21) ⁽¹⁾

(Energie – Elektrizitätsbinnenmarkt – Kapazitätsberechnungsregion – Core-Region – Erlass der Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading durch die ACER – Festlegung des Toleranzniveaus für legitime Ringflüsse – Art. 16 Abs. 13 der Verordnung [EU] 2019/943)

(C/2024/6645)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Commission de régulation de l'énergie (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Le Bihan-Graf)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (vertreten durch P. Martinet, Z. Vujasinovic und E. Tremmel als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt P. Goffinet sowie der Rechtsanwältinnen L. Bersou und M. Shehu)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Französische Republik (vertreten durch B. Fodda als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 28. Mai 2021, mit der die Entscheidung Nr. 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei umfassenden Kapazitätsberechnungsregion Core in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading bestätigt wurde und ihre Beschwerde in der Sache A-001-2021 (konsolidiert) zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die in der Sache A-011-2021 (konsolidiert) ergangene Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 28. Mai 2021 wird aufgehoben, soweit sie die Entscheidung Nr. 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei umfassenden Kapazitätsberechnungsregion Core in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading bestätigt und die Beschwerde der Klägerin in dieser Sache zurückweist.
2. Die ACER trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Commission de régulation de l'énergie (CRE).
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 13.9.2021.



C/2024/6646

11.11.2024

Urteil des Gerichts vom 25. September 2024 – RTE/ACER

(Rechtssache T-472/21) ⁽¹⁾

(Energie – Elektrizitätsbinnenmarkt – Kapazitätsberechnungsregion – Core-Region – Erlass der Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading durch die ACER – Festlegung des Toleranzniveaus für legitime Ringflüsse – Art. 16 Abs. 13 der Verordnung [EU] 2019/943)

(C/2024/6646)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: RTE Réseau de transport de l'électricité (Paris, Frankreich) (vertreten durch B. Byrne, Solicitor, sowie Rechtsanwälte M. Levitt und D. Vasbeck)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (vertreten durch P. Martinet, Z. Vujasinovic und E. Tremmel als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt P. Goffinet sowie der Rechtsanwältinnen L. Bersou und M. Shehu)

Streithelferin zur Unterstützung des Klägers: Französische Republik (vertreten durch B. Fodda als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 28. Mai 2021, mit der die Entscheidung Nr. 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei umfassenden Kapazitätsberechnungsregion Core in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading bestätigt wurde und seine Beschwerde in der Sache A-001-2021 (konsolidiert) zurückgewiesen wurde, soweit sie ihn betrifft.

Tenor

1. Die in der Sache A-011-2021 (konsolidiert) ergangene Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 28. Mai 2021 wird aufgehoben, soweit sie die Entscheidung Nr. 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei umfassenden Kapazitätsberechnungsregion Core in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading bestätigt und die Beschwerde des Klägers in dieser Sache zurückweist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die ACER trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Réseau de transport d'électricité (RTE).
4. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 382 vom 20.9.2021.



C/2024/6647

11.11.2024

Urteil des Gerichts vom 25. September 2024 – TransnetBW/ACER

(Rechtssache T-476/21) ⁽¹⁾

(Energie – Elektrizitätsbinnenmarkt – Kapazitätsberechnungsregion – Core-Region – Erlass der Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading durch die ACER – Festlegung des Toleranzniveaus für legitime Ringflüsse – Art. 16 Abs. 13 der Verordnung [EU] 2019/943)

(C/2024/6647)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TransnetBW GmbH (Stuttgart, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Burmeister und Rechtsanwältin P. Kistner)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (vertreten durch P. Martinet, Z. Vujasinovic und E. Tremmel als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt P. Goffinet sowie der Rechtsanwältinnen L. Bersou und M. Shehu)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und N. Scheffel als Bevollmächtigte); Amprion GmbH (Dortmund, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Burmeister und Rechtsanwältin P. Kistner)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 28. Mai 2021, mit der die Entscheidung Nr. 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei umfassenden Kapazitätsberechnungsregion Core in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading bestätigt wurde und ihre Beschwerde in der Sache A-001-2021 (konsolidiert) zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die in der Sache A-011-2021 (konsolidiert) ergangene Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 28. Mai 2021 wird aufgehoben, soweit sie die Entscheidung Nr. 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei umfassenden Kapazitätsberechnungsregion Core in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading bestätigt und die Beschwerde der Klägerin in dieser Sache zurückweist.
2. Die ACER trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der TransnetBW GmbH.
3. Die Bundesrepublik Deutschland und die Amprion GmbH tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 391 vom 27.9.2021.



C/2024/6648

11.11.2024

Urteil des Gerichts vom 25. September 2024 – TenneT TSO und TenneT TSO/ACER

(Rechtssache T-482/21) ⁽¹⁾

(Energie – Elektrizitätsbinnenmarkt – Kapazitätsberechnungsregion – Core-Region – Erlass der Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading durch die ACER – Begründungspflicht – Festlegung des Toleranzniveaus für legitime Ringflüsse – Art. 16 Abs. 13 der Verordnung [EU] 2019/943)

(C/2024/6648)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: TenneT TSO GmbH (Bayreuth, Deutschland), TenneT TSO BV (Arnhem, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Uwer, J. Meinzenbach, P. Rieger sowie Rechtsanwältinnen R. Klein und S. Westphal)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (vertreten durch P. Martinet, E. Tremmel und Z. Vujasinovic als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt P. Goffinet sowie der Rechtsanwältinnen L. Bersou und M. Shehu)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und N. Scheffel als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragen die Klägerinnen die Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 28. Mai 2021, mit der die Entscheidung Nr. 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei umfassenden Kapazitätsberechnungsregion Core in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading bestätigt wurde und ihre Beschwerde in der Sache A-001-2021 (konsolidiert) zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die in der Sache A-011-2021 (konsolidiert) ergangene Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 28. Mai 2021 wird aufgehoben, soweit sie die Entscheidung Nr. 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei umfassenden Kapazitätsberechnungsregion Core in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading bestätigt und die Beschwerde der Klägerinnen in dieser Sache zurückweist.
2. Die ACER trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der TenneT TSO GmbH und der TenneT TSO BV.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 382 vom 20.9.2021.



C/2024/6649

11.11.2024

Urteil des Gerichts vom 25. September 2024 – Polskie sieci elektroenergetyczne/ACER

(Rechtssache T-483/21) ⁽¹⁾

(Energie – Elektrizitätsbinnenmarkt – Gemeinsame Methode zur regionalen Koordination der Betriebssicherheit – Ablehnung des Vorschlags der Netzbetreiber – Kapazitätsberechnungsregion – Core-Region – Vereinbarkeit mit der Verordnung [EU] 2019/942, der Verordnung [EU] 2019/943 und der Verordnung [EU] 2017/1485)

(C/2024/6649)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Polskie sieci elektroenergetyczne S.A. (Konstancin-Jeziorna, Polen) (vertreten durch S. Goldberg, Solicitor, sowie Rechtsanwälte A. Galos und E. White)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (vertreten durch P. Martinet, Z. Vujasinovic und E. Tremmel als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt P. Goffinet und Rechtsanwältinnen M. Shehu und L. Bersou)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna und M. Rzotkiewicz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 28. Mai 2021 aufzuheben, mit der die Entscheidung Nr. 33/2020 der ACER vom 4. Dezember 2020 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei umfassenden Kapazitätsberechnungsregion Core in Bezug auf die gemeinsame Methode zur regionalen Koordination der Betriebssicherheit bestätigt und die Beschwerde der Klägerin in der Sache A-007-2021 (konsolidiert) zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Polskie sieci elektroenergetyczne S.A. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER).
3. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 11.10.2021.



C/2024/6650

11.11.2024

Urteil des Gerichts vom 25. September 2024 – Polskie sieci elektroenergetyczne/ACER

(Rechtssache T-484/21) ⁽¹⁾

(Energie – Elektrizitätsbinnenmarkt – Kapazitätsberechnungsregion – Core-Region – Erlass der Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading durch die ACER – Festlegung des Toleranzniveaus für legitime Ringflüsse – Art. 16 Abs. 13 der Verordnung [EU] 2019/943)

(C/2024/6650)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Polskie sieci elektroenergetyczne S.A. (Konstancin-Jeziorna, Polen) (vertreten durch S. Goldberg, Solicitor, sowie Rechtsanwälte A. Galos und E. White)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (vertreten durch P. Martinet, Z. Vujasinovic und E. Tremmel als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt P. Goffinet sowie der Rechtsanwältinnen L. Bersou und M. Shehu)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczynna und M. Rzotkiewicz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 28. Mai 2021, mit der die Entscheidung Nr. 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei umfassenden Kapazitätsberechnungsregion Core in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading bestätigt wurde und ihre Beschwerde in der Sache A-001-2021 (konsolidiert) zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die in der Sache A-011-2021 (konsolidiert) ergangene Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 28. Mai 2021 wird aufgehoben, soweit sie die Entscheidung Nr. 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei umfassenden Kapazitätsberechnungsregion Core in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading bestätigt und die Beschwerde der Klägerin in dieser Sache zurückweist.
2. Die ACER trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Polskie sieci elektroenergetyczne S.A.
3. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 11.10.2021.



C/2024/6651

11.11.2024

Urteil des Gerichts vom 25. September 2024 – BNetzA / ACER

(Rechtssache T-485/21) ⁽¹⁾

(Energie – Elektrizitätsbinnenmarkt – Kapazitätsberechnungsregion – Core-Region – Erlass der Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading durch die ACER – Festlegung des Toleranzniveaus für legitime Ringflüsse – Art. 16 Abs. 13 der Verordnung [EU] 2019/943)

(C/2024/6651)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) (Bonn, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte U. Karpenstein und K. Reiter)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) (vertreten durch P. Martinet, Z. Vujasinovic und E. Tremmel als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt P. Goffinet und Rechtsanwältinnen L. Bersou und M. Shehu)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und N. Scheffel als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin, die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), die Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 28. Mai 2021, mit der die Entscheidung Nr. 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: ÜNB) der Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei (im Folgenden: Core-Region) umfassenden Kapazitätsberechnungsregion Core in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading bestätigt wurde und die Beschwerde der Klägerin in der Sache A-001-2021 (konsolidiert) zurückgewiesen wurde (im Folgenden: angefochtene Entscheidung).

Tenor

1. Die in der Sache A-011-2021 (konsolidiert) ergangene Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 28. Mai 2021 wird aufgehoben, soweit sie die Entscheidung Nr. 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei umfassenden Kapazitätsberechnungsregion Core in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading bestätigt und die Beschwerde der Klägerin in dieser Sache zurückweist.
2. Die ACER trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA).
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 401 vom 4.10.2021.



Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – TotalEnergies Marketing Nederland/Kommission

(Rechtssache T-332/22) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente zu einem Verfahren nach Art. 101 AEUV – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Verpflichtung, die unter die Vermutung fallenden Dokumente zu identifizieren und eine Liste davon vorzulegen)

(C/2024/6652)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: TotalEnergies Marketing Nederland NV (Den Haag, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin M. van Heezik)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P. Van Nuffel, M. Burón Pérez und A.-C. Simon als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2022) 1949 final der Europäischen Kommission vom 23. März 2022, mit dem gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) ihre Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt wurden.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die TotalEnergies Marketing Nederland NV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.8.2022.



C/2024/6653

11.11.2024

Urteil des Gerichts vom 25. September 2024 – PT/Kommission

(Rechtssache T-367/22) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Ruhegehalt – Vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das System der Union – Feststellung der Ruhegehaltsansprüche – Vorschrift über das „Existenzminimum“ – Keine Erstattung der übertragenen nationalen Ruhegehaltsansprüche – Einrede der Rechtswidrigkeit – Art. 77 Abs. 4 des Statuts – Gleichbehandlung)

(C/2024/6653)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: PT (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Brauhoff und G. Niddam als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch J. Van Pottelberge und M. Windisch als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und X. Chamodraka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 4. Oktober 2021, mit der ihre Ruhegehaltsansprüche festgestellt wurden.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. PT trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.8.2022.



C/2024/6654

11.11.2024

Urteil des Gerichts vom 25. September 2024 – Herbert Smith Freehills/Kommission

(Rechtssache T-570/22) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Öffentliche Gesundheit – Delegierte Richtlinie [EU] 2022/2100 – Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse – Vorbereitende Dokumente – Datenbanken – Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 – Im Besitz eines Organs befindliche Dokumente – Behauptung der Nichtexistenz – Vermutung der Rechtmäßigkeit)

(C/2024/6654)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Herbert Smith Freehills LLP (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Wytinck)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Spina, F. van Schaik und M. Búron Pérez als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitserklärung des gemäß Art. 4 der Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) erlassenen Beschlusses C(2022) 4816 final der Kommission vom 3. Juli 2022.

Tenor

1. Der Beschluss C(2022) 4816 final der Kommission vom 3. Juli 2022 wird für nichtig erklärt, soweit damit die Verbreitung von aus der Datenbank Euromonitor ausgelesenen Daten verweigert wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und die Herbert Smith Freehills LLP tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 451 vom 28.11.2022.



C/2024/6655

11.11.2024

**Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – Crown Holdings und Crown Cork & Seal Deutschland/
Kommission**

(Rechtssache T-587/22) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Markt für Metallverpackungen – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird – Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden – Einleitung des Prüfverfahrens durch die Kommission auf Ersuchen einer nationalen Wettbewerbsbehörde – Frist für die Umverteilung – Begründungspflicht – Berechtigtes Vertrauen – Subsidiaritätsprinzip – Verteidigungsrechte – Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der guten Verwaltung – Widerklage auf Neufestsetzung der Höhe der Geldbuße im Anschluss an ein Vergleichsverfahren)

(C/2024/6655)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Crown Holdings, Inc. (Yardley, Pennsylvania, Vereinigte Staaten), Crown Cork & Seal Deutschland Holdings GmbH (Seesen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Burnside, C. Graf York von Wartenburg, A. Kidane und Rechtsanwältin D. Strohl)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Ernst, A. Keidel und L. Wildpanner als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2022) 4761 final der Europäischen Kommission vom 12. Juli 2022 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV (Sache AT.40522 – Metallverpackungen), soweit er sie betrifft. Die Europäische Kommission beantragt im Wege der Widerklage die Erhöhung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Widerklage der Europäischen Kommission wird abgewiesen.
3. Die Crown Holdings, Inc. und die Crown Cork & Seal Deutschland Holdings GmbH tragen ihre eigenen Kosten und 90 % der Kosten der Kommission.
4. Die Kommission trägt 10 % ihrer eigenen Kosten.
5. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 7.11.2022.



Urteil des Gerichts vom 25. September 2024 – PT/Kommission

(Rechtssache T-788/22) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Ruhegehalt – Vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das System der Union – Vorschrift über das „Existenzminimum“ – Antrag auf Erstattung des Betrags der übertragenen nationalen Ruhegehaltsansprüche – Zurückweisung des Antrags – Ungerechtfertigte Bereicherung)

(C/2024/6656)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: PT (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Brauhoff und G. Niddam als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und X. Chamodraka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin, die Europäische Kommission zur Erstattung des Betrags zu verurteilen, der den vor ihrem Eintritt in den Dienst der Europäischen Union erworbenen und gemäß Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union auf das Versorgungssystem der Unionsorgane übertragenen nationalen Ruhegehaltsansprüchen entspricht.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. PT trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 20.2.2023.



Urteil des Gerichts vom 25. September 2024 – British American Tobacco Polska Trading/Kommission

(Rechtssache T-311/23) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Öffentliche Gesundheit – Delegierte Richtlinie [EU] 2022/2100 – Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse – Vorbereitende Dokumente – Datenbanken – Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 – Im Besitz eines Organs befindliche Dokumente – Behauptung der Nichtexistenz – Vermutung der Rechtmäßigkeit)

(C/2024/6657)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: British American Tobacco Polska Trading sp. z. o.o. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Van den Hende und M. Schonberg, Rechtsanwältin J. Penz-Evren sowie Rechtsanwalt E. White)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Burón Pérez, Ș. Ciubotaru und F. van Schaik als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, nach Anpassung, die Nichtigkeitsklärung des gemäß Art. 4 der Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) erlassenen Beschlusses C(2023) 5453 final der Europäischen Kommission vom 4. August 2023.

Tenor

1. Der Beschluss C(2023) 5453 final der Kommission vom 4. August 2023 wird für nichtig erklärt, soweit damit die Verbreitung von aus der Datenbank Euromonitor ausgelesenen Daten verweigert wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und die British American Tobacco Polska Trading sp. z. o.o. tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 14.8.2023.



C/2024/6668

11.11.2024

Beschluss des Gerichts vom 20. September 2024 – Ducrotté/Kommission

(Rechtssache T-286/24) ⁽¹⁾

(C/2024/6668)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4602 vom 29.7.2024.



Klage, eingereicht am 30. August 2024 – Krone Commercial Vehicle u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-456/24)

(C/2024/6658)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Krone Commercial Vehicle SE (Werlte, Deutschland) und sieben weitere Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Macher, M. Soppe und A. Dlouhy)

Beklagte: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die folgenden Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1610 ⁽¹⁾:
 - Art. 1 Nr. 2, soweit er Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) 2019/1242 betrifft,
 - Art. 1 Nr. 2, soweit er Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 S. 1 der Verordnung (EU) 2019/1242 betrifft, soweit dieser sich auf Unterabs. 1, lit. c) bezieht,
 - Art. 1 Nr. 3 lit. g), soweit er Art. 3 Nr. 11 lit. c) der Verordnung (EU) 2019/1242 betrifft,
 - Art. 1 Nr. 4, soweit er Art. 3a Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1242 betrifft,
 - Art. 1 Nr. 10, soweit er Art. 7a lit. c) der Verordnung (EU) 2019/1242 betrifft,
 - Art. 1 Nr. 17, soweit er in Art. 14 Abs. 1 lit. g) der Verordnung (EU) 2019/1242 auf Anhang I, Ziff. 2.6.3 verweist,
 - Anhang I Nr. 1, soweit er auf den Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1242 und die dortigen Ziffern 1.1.3, 2.1.3, 2.5.3 und 2.6.3 verweist,
 - Anhang I Nr. 1, soweit er auf den Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1242 und die dortigen Ziffern 2.2.1, 2.5, 2.6, 2.7.2, 3.1, 3.1.2, 4.1.2, 4.2, 5.1.2.3, 5.2, 5.3, 5.4 und 6 verweist, soweit sich diese auf Fahrzeuge der Klasse O beziehen,
 - Anhang I Nr. 1, soweit er auf den Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1242 und die dortige Ziffer 4.3.1 verweist, soweit sich die dortige Tabelle auf Anhänger oder Sattelanhänger bezieht,
 - Anhang II (Einführung des neuen Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1242), Ziffern 1, 2, 4, soweit sie sich auf Fahrzeuge der Klasse O beziehen, und
 - Anhang IV Teil B, soweit er sich auf Fahrzeuge der Klasse O bezieht, für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen sind spezialisiert auf die Herstellung von Anhängern für schwere Nutzfahrzeuge. Zur Stützung ihrer Klage gegen bestimmte Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1610 machen sie folgende sechs Gründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Klägerinnen in ihrem Grundrecht auf unternehmerische Freiheit (Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽²⁾)

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1610 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956 (ABl. L, 2024/1610, vom 6. Juni 2024).

⁽²⁾ ABl. 2012, C 326, S. 391.

Obwohl Anhänger im Verkehr kein Kohlendioxid emittierten, würden ihren Herstellern durch die angegriffenen Vorschriften massive Vorgaben zur Gestaltung ihrer Anhänger gemacht. Diese Vorgaben gingen oftmals an der Realität vorbei und betrafen Aspekte, auf die die Anhängerhersteller keinerlei Einfluss hätten.

Darüber hinaus seien für den Fall, dass die Zielvorgaben nicht erreicht würden, die vorgesehenen Abgaben existenzbedrohend.

Die Klägerinnen halten den Eingriff in ihre unternehmerische Freiheit deshalb für ungeeignet, nicht erforderlich und unverhältnismäßig, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Klägerinnen in ihrem Grundrecht auf Eigentum (Art. 17 der Grundrechtecharta)

Insbesondere den durch die massiven Abgaben verursachten Eingriff in ihr Eigentumsrecht halten die Klägerinnen ebenfalls für rechtswidrig, weil er zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels weder geeignet noch erforderlich noch angemessen sei.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Klägerinnen in ihrem Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20 der Grundrechtecharta)

Durch die angegriffenen Vorschriften werde auch gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Einerseits würden die von den Regelungen erfassten Anhänger zu Unrecht in die Emissionsvorgaben und die Abgabepflicht einbezogen, während andere Anhänger, z.T. auch aufgrund nationaler oder außerhalb der EU erteilter Zulassungen, nicht erfasst seien. Andererseits würden die Anhängerhersteller im Hinblick auf die Einsparvorgaben und sanktionierenden Abgaben zu Unrecht mit den Herstellern der Zugfahrzeuge gleichbehandelt, deren Motoren allein für den CO₂-Ausstoß verantwortlich seien.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Vorgaben an die Umweltpolitik der Union (Art. 191 AEUV)

Die angegriffenen Vorschriften verstießen auch gegen Art. 191 AEUV, weil sie aufgrund ihrer Außerachtlassung der tatsächlichen Verhältnisse und des Verursacherprinzips den dortigen Vorgaben nicht entsprächen.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Umweltschutz (Art. 37 der Grundrechtecharta)

Aus denselben Gründen verstießen die angegriffenen Vorschriften auch gegen Art. 37 der Grundrechtecharta.

6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen das Begründungserfordernis (Art. 296 Abs. 2 AEUV)

Der Gesetzgeber begründe weder, warum sich die Vorgaben zur CO₂-Emissionseinsparung im Unterschied zur bisherigen Praxis nunmehr auch auf Anhänger beziehen sollten, noch warum diese allenfalls indirekt umsetzbare Einsparpflicht zugleich mit Abgaben in existenzgefährdender Höhe zu sanktionieren sei.



C/2024/6659

11.11.2024

Klage, eingereicht am 6. September 2024 – Deutsche Umwelthilfe/Kommission

(Rechtssache T-467/24)

(C/2024/6659)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Deutsche Umwelthilfe eV (Hannover, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Klinger und C. Douhaire)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung Ref. Ares(2024)2585859 der Beklagten vom 9. April 2024, welche am 31. Juli 2024 in deutscher Sprache übermittelt wurde, für nichtig zu erklären, soweit darin der Antrag des Klägers auf interne Überprüfung vom 6. November 2023
- hinsichtlich des Unterlassens der Aufhebung der Genehmigungen für Flufenacet und Sulfurylfluorid nach Art. 21 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als unzulässig zurückgewiesen wird, und
- hinsichtlich der Verlängerung der Genehmigungszeiträume für Flufenacet und Sulfurylfluorid durch die Durchführungsverordnung 2023/1757 ⁽¹⁾ als unbegründet zurückgewiesen wird;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 10 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Buchst. h) Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 ⁽²⁾, weil die Kommission den Antrag des Klägers auf interne Überprüfung hinsichtlich des Unterlassens der Aufhebung der Wirkstoffgenehmigungen für Flufenacet und Sulfurylfluorid gemäß Art. 21 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ⁽³⁾ fehlerhaft als unzulässig zurückgewiesen habe.

Das Unterlassen einer Aufhebung einer Wirkstoffgenehmigung gemäß Art. 21 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 stelle ein Verwaltungsunterlassen nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. h) der Verordnung 1367/2006 dar, dass zum Gegenstand eines Antrags auf interne Überprüfung gemacht werden könne.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1757 der Kommission vom 11. September 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigungen für die Wirkstoffe Bensulfuron, Chlormequat, Chlortoluron, Clomazon, Daminozid, Deltamethrin, Eugenol, Fludioxonil, Flufenacet, Flumetralin, Fosthiazat, Geraniol, MCPA, MCPB, Propaquizafop, Prosulfocarb, Quizalofop-P-ethyl, Quizalofop-P-tefuryl, Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat, Natrium-p-nitrophenolat, Sulfurylfluorid, Tebufenpyrad, Thymol und Tritosulfuron (ABl. 2023, L 224, S. 28).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

2. Zweiter Klagegrund : Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. dem Vorsorgeprinzip, Art. 168 Abs. 1 AEUV, Art. 191 Abs. 2 AEUV, Art. 35 und 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (*), weil die Kommission darin den Antrag des Klägers auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1757 hinsichtlich der Verlängerung der Genehmigungen für Flufenacet und Sulfurylfluorid fehlerhaft als unbegründet zurückgewiesen habe.

Der zweite Klagegrund gliedert sich in drei Teile:

- a. Erster Teil des zweiten Klagegrundes: Fehlerhafte Auslegung des Art. 17 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, da diese Bestimmung nicht so verstanden werden könne, dass sie die Kommission verpflichte, eine Genehmigung ungeachtet der Risiken, die eine solche Verlängerung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit sich bringen könne, zu verlängern.
 - b. Zweiter Teil des zweiten Klagegrundes: Fehlerhafte Auslegung des Art. 17 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, da diese Bestimmung nicht so verstanden werden könne, dass sie die Kommission verpflichte, eine Genehmigung unabhängig von Zahl und Dauer früherer Verlängerungen zu verlängern.
 - c. Dritter Teil des zweiten Klagegrundes: Verstoß gegen Art. 17 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, da die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1757 für Flufenacet und Sulfurylfluorid festgesetzten Verlängerungszeiträume über den Zeitraum hinausgingen, der zum Abschluss des Verfahrens zwingend erforderlich sei.
-

(*) ABl. 2012, C 326, S. 391.



C/2024/6660

11.11.2024

Klage, eingereicht am 20. September 2024 – NKL Associates/Kommission

(Rechtssache T-486/24)

(C/2024/6660)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: NKL Associates s.r.o. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Pinto de Lemos Fermiano Rato und Rechtsanwältin A. Kontosakou)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss ⁽¹⁾ teilweise für nichtig zu erklären, soweit der Klägerin damit die Verpflichtung gemäß Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes über digitale Dienste ⁽²⁾ auferlegt wird, wonach die Anbieter sehr großer Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, die in Art. 39 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Angaben in einem spezifischen Bereich ihrer Online-Schnittstelle über Anwendungsprogrammierschnittstellen für den gesamten Zeitraum, in dem sie eine Werbung anzeigen, und ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen mithilfe eines durchsuchbaren und verlässlichen Werkzeugs, das mit mehreren Kriterien abgefragt werden kann, öffentlich zugänglich machen müssen; und
- Art. 39 des Gesetzes über digitale Dienste für teilweise unanwendbar zu erklären, soweit der Klägerin damit die Verpflichtung gemäß Art. 39 Abs. 1 dieses Gesetzes auferlegt wird, wonach die Anbieter sehr großer Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, die in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes genannten Angaben in einem spezifischen Bereich ihrer Online-Schnittstelle über Anwendungsprogrammierschnittstellen für den gesamten Zeitraum, in dem sie eine Werbung anzeigen, und ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung auf ihren Online-Schnittstellen mithilfe eines durchsuchbaren und verlässlichen Werkzeugs, das mit mehreren Kriterien abgefragt werden kann, öffentlich zugänglich machen müssen; und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgenden Grund gestützt:

Die der Klägerin gemäß Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes über digitale Dienste auferlegte Verpflichtung, mindestens die in Art. 39 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Angaben öffentlich zugänglich zu machen, sei rechtswidrig, da sie das Recht der Klägerin und ihrer Werbetreibenden auf Vertraulichkeit, das Recht der Werbetreibenden auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten (Art. 7 und 8 der Charta), sofern es sich um natürliche Personen handele, sowie die unternehmerische Freiheit (Art. 16 der Charta) der Klägerin und ihr Eigentumsrecht (Art. 17 der Charta) verletze.

⁽¹⁾ Beschluss (C[2024] 4936) der Europäischen Kommission vom 10. Juli 2024 zur Benennung von XNXX als sehr große Online-Plattform gemäß Art. 33 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. 2022, L 277, S. 1).



C/2024/6661

11.11.2024

Klage, eingereicht am 20. September 2024 – Finnlines/Kommission

(Rechtssache T-490/24)

(C/2024/6661)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Finnlines Oyj (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Sciaudone und A. Neri)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission C(2024) 3536 final vom 29. Mai 2024 über die staatliche Beihilfe SA.58825 (2024/N) – Finnland – COVID-19 Damage compensation to passenger car ferry operators für nichtig zu erklären, und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 vom 13. Juli 2015⁽¹⁾, Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Grundsatz der guten Verwaltung und Verletzung der Verteidigungsrechte, da die Kommission die vorläufige Prüfung der beanstandeten staatlichen Beihilfe ungebührlich verzögert habe, die Dauer des Verfahrens vor der Kommission unangemessen lang gewesen sei, und der Beschwerdeführer seine Rechte während des förmlichen Prüfverfahrens nicht wahrnehmen können.
2. Verletzung der Verfahrensrechte aus Art. 108 Abs. 2 AEUV, da die Kommission trotz der erheblichen Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Maßnahme kein förmliches Prüfverfahren eingeleitet habe.
3. Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV, da die Kommission nicht festgestellt habe, dass die beanstandete Maßnahme eine rechtswidrige Beihilfe darstelle und deren Rückforderung nicht angeordnet habe.
4. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV und offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts, Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie der Nichtdiskriminierung.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text) (ABL 2015, L 248, S. 9).



C/2024/6662

11.11.2024

Klage, eingereicht am 23. September 2024 – Puma v EUIPO – CMS (CMS Italy)

(Rechtssache T-491/24)

(C/2024/6662)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: CMS Costruzione macchine speciali SpA (Alonte, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke CMS Italy mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 150 538 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juli 2024 in der Sache R 2215/2019-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.



C/2024/6663

11.11.2024

Klage, eingereicht am 20. September 2024 – Beloglazov/Rat

(Rechtssache T-492/24)

(C/2024/6663)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Dmitry Aleksandrovich Beloglazov (Minsk, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Epron und A. Genko sowie Rechtsanwältin C. Gimbert)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss (GASP) 2023/1218 vom 23. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP wegen Rechtswidrigkeit für unanwendbar zu erklären, soweit er Herrn Dmitry Aleksandrovich Beloglazov betrifft;
- die Verordnung (EU) 2023/1215 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wegen Rechtswidrigkeit für unanwendbar zu erklären, soweit sie Herrn Dmitry Aleksandrovich Beloglazov betrifft;
- den Beschluss (GASP) 2024/1843 ⁽¹⁾ des Rates vom 28. Juni 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, teilweise für nichtig zu erklären, soweit er Herrn Dmitry Aleksandrovich Beloglazov betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1842 ⁽²⁾ des Rates vom 28. Juni 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Dmitry Aleksandrovich Beloglazov betrifft;
- dem Rat der Europäischen Union die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- dem Kläger die Geltendmachung sämtlicher weiteren Rechte, Klagegründe und Rechtsbehelfe vorzubehalten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 in der durch die Verordnung (EU) 2023/1215 ⁽³⁾ und Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses (GASP) 2023/1094 ⁽⁴⁾ geänderten Fassung.
2. Beurteilungsfehler.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2024/1843 des Rates vom 28. Juni 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/1843).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1842 des Rates vom 28. Juni 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/1842).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2023/1215 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 159 I, S. 330).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 20).

3. Verstoß gegen den Grundsatz des Rechts auf Verteidigung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
 4. Verstoß gegen die Grundrechte des Klägers.
 5. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
-



C/2024/6664

11.11.2024

Klage, eingereicht am 21. September 2024 – Alhares for Security Services and Occupational Safety/EUBAM Libyen

(Rechtssache T-493/24)

(C/2024/6664)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Alhares for Security Services and Occupational Safety (Tripoli, Libyen) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Vidal)

Beklagte: Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der EUBAM Libyen, die Gesellschaft Al Hares nicht als Bewerber auszuwählen, der im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung für die Erbringung privater Sicherheitsdienste zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wird, für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung der EUBAM Libyen vom 5. September 2024, den Antrag von AL Hares vom 29. August 2024 auf Zulassung zur Abgabe eines Angebots im Rahmen der Ausschreibung für die Erbringung privater Sicherheitsdienste abzulehnen, für nichtig zu erklären;
- jede Entscheidung oder Handlung, die sich aus den beiden vorangegangenen Beschlüssen ergibt oder durch sie ermöglicht wurde, insbesondere im Zusammenhang mit der von EUBAM Libyen organisierten Ausschreibung für die Erbringung privater Sicherheitsdienste, für nichtig zu erklären;
- der EUBAM Libyen sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Rechtsfehler bei der Durchführung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung. Die Entscheidung der EUBAM Libyen, die Klägerin nicht in der Vorauswahl der Wirtschaftsteilnehmer für ihre Ausschreibung zu berücksichtigen, habe notwendigerweise die Entscheidung dieses öffentlichen Auftraggebers vorausgesetzt, für diesen Auftrag das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung anzuwenden. Die Wahl dieses abweichenden Verfahrens sei jedoch rechtswidrig gewesen, da der EUBAM Libyen ein offensichtlicher Fehler bei der Auslegung der Modalitäten für die Anwendung dieses Verfahrens unterlaufen sei.
2. Offensichtlich fehlerhafte Beurteilung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung. Die EUBAM Libyen sei nicht in der Lage, den ihr obliegenden Nachweis zu erbringen, dass die drei Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens erfüllt seien.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung durch die Entscheidung, die Klägerin nicht in der Vorauswahl der Wirtschaftsteilnehmer zu berücksichtigen und die Ablehnung ihres Antrags auf Zulassung zur Abgabe eines Angebots. Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erlaube zwar unter außergewöhnlichen Umständen eine vorübergehende Abweichung vom Grundsatz der Transparenz, indem der öffentliche Auftraggeber davon absehen könne, eine Vertragsbekanntmachung zu veröffentlichen, es sei diesem jedoch nicht erlaubt, gegen den fundamentalen Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu verstoßen. Indem die EUBAM Libyen die Klägerin willkürlich vom Verzeichnis der in der Vorauswahl berücksichtigten Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen und es ihr ohne objektiven Grund verweigert habe, ein Angebot einzureichen, habe sie eindeutig gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen.



C/2024/6665

11.11.2024

Klage, eingereicht am 26. September 2024 – UF/Kommission

(Rechtssache T-502/24)

(C/2024/6665)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: UF (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 26. Juni 2024 über den Erlass von Maßnahmen zur Durchführung des Aufhebungsurteils vom 8. Mai 2024 (UF/Kommission, T-24/23, EU:T:2024:293) aufzuheben;
- die Europäische Kommission zur Zahlung eines nach billigem Ermessen festgesetzten Betrags für den ihm verursachten immateriellen Schaden zu verurteilen und ihr die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 266 AEUV, da die Kommission ihrer Verpflichtung aus dem Urteil vom 8. Mai 2024, UF/Kommission (T-24/23, EU:T:2024:293), nicht nachgekommen sei, indem sie den Kläger nicht wiedereingestellt habe.
2. Verletzung des in Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechts, zu arbeiten. Durch die Aufrechterhaltung der Suspendierung werde dem Kläger sein Recht auf Arbeit genommen.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Begründungspflicht, da die Kommission die Fortsetzung der Untersuchung nicht angemessen begründet habe, die den Versuch erkennen lasse, sich der Wiedereinstellung des Klägers zu entziehen.
4. Ermessens- oder Verfahrensmißbrauch. Die ergriffenen Maßnahmen zeigten, dass die Wiedereinstellung des Klägers trotz fehlender Rechtfertigungsgründe vermieden werden solle.



C/2024/6666

11.11.2024

Klage, eingereicht am 26. September 2024 – Antidote Europe/Kommission

(Rechtssache T-503/24)

(C/2024/6666)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Antidote Europe (Straßburg, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Durand)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Anträge für zulässig und für begründet zu erklären;
- den Beschluss Az. Ares(2024)4619252 der Europäischen Kommission vom 26. Juni 2024 für nichtig zu erklären, mit dem der Antrag des Vereins Antidote Europe vom 24. Januar 2024 auf interne Überprüfung zurückgewiesen wurde;
- folglich, die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660⁽¹⁾ der Kommission vom 28. November 2023, die am 29. November 2023 veröffentlicht wurde und mit der die Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (C/2023/8101) erneuert wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Der angefochtene Beschluss sei aufgrund eines Verstoßes gegen wesentliche Formvorschriften formell rechtswidrig, da eine Begründung im Hinblick auf Art. 296 AEUV fehle, keine tatsächliche interne Überprüfung stattgefunden habe, was die Kommission dazu veranlasst habe, fiktive Gründe anzuführen, die sich nicht auf die genauen Rügen des Klägers in seinem Antrag auf interne Überprüfung bezogen hätten.
2. Es liege ein Verstoß gegen den in Art. 191 AEUV vorgesehenen Vorsorgegrundsatz vor, da eine kritische Besorgnis für einen Teil der Anwendungen des Produkts bestehe, wie auch für den Großteil der empfohlenen Anwendungen ein langfristig erhöhtes Risiko für Säugetiere und erst Recht die Wahrscheinlichkeit, dass ein tatsächlicher Schaden für die menschliche Gesundheit in dem Fall fortbestehe, in dem sich das Risiko realisieren würde. Schließlich gebe die Kommission wirtschaftlichen Interessen gegenüber der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt den Vorzug.
3. Es liege ein Verstoß gegen Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor, da es sich um einen Wirkstoff handle, der als für Menschen wahrscheinlich krebserregend anerkannt sei.
4. Es liege ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1107/2009 vor, da eine anerkannte Genotoxizität für die menschlichen peripheren weißen Blutkörperchen vorliege und es an einer Rechtfertigung für die zur Verhinderung von Tierversuchen und zur Wiederholung von Versuchen an Wirbeltieren ergriffenen Maßnahmen fehle.
5. Es liege ein Befugnismissbrauch vor. Die Kommission greife in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Gesundheit ein, da ein Konsens zur erforderlichen Abschaffung von Glyphosat bestehe.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 der Kommission vom 28. November 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABL. L, 2023/2660).



C/2024/6667

11.11.2024

Klage, eingereicht am 27. September 2024 – Kingspan Group/Kommission

(Rechtssache T-507/24)

(C/2024/6667)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kingspan Group plc (Kingscourt, Irland) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Meyring, Rechtsanwältin I. Lunneryd und Rechtsanwalt M.-V. Puskás)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Anhörungsbeauftragten der Europäischen Kommission in Wettbewerbsverfahren vom 19. Juli 2024 in der Sache M.10962 – Kingspan Group (Verfahren nach Art. 14 Abs. 1) für nichtig zu erklären oder, hilfsweise,
- die Beschlüsse der Anhörungsbeauftragten der Europäischen Kommission in Wettbewerbsverfahren vom 19. Juli 2024 und vom 7. August 2024 (im Folgenden: angefochtene Beschlüsse) in der Sache M.10962 – Kingspan Group (Verfahren nach Art. 14 Abs. 1) für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die angefochtenen Beschlüsse vom 19. Juli 2024 und vom 7. August 2024 verletzen das Recht der Klägerin auf eine gute Verwaltung, indem sie feststellten, die Kommission sei nicht verpflichtet, ordnungsgemäße Aufzeichnungen über all ihre Sitzungen und Telefonate mit Kingspan und/oder dem externen Rechtsberater von Kingspan zu führen, wenn sie sich in ihrer Untersuchung in der Sache M.1092 – Kingspan Group (Verfahren nach Art. 14 Abs. 1) auf diese Protokolle berufen wolle.
2. Die angefochtenen Beschlüsse vom 19. Juli 2024 und vom 7. August 2024 verletzen das Recht von Kingspan auf Einsicht in die Verfahrensakte der Kommission, indem sie feststellten, die Kommission sei nicht verpflichtet, die Protokolle zur Verfügung zu stellen, die ihre Bediensteten während der Untersuchung in der Sache M.9938 – Kingspan Group/Trimo erstellt hätten.